

CS Investment Funds 13

Anlagefonds

luxemburgischen Rechts



Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 13 – Zusammenfassung der Anteilklassen ⁽¹⁾	4
3.	Der Fonds	9
4.	Anlagepolitik	9
5.	Beteiligung am CS Investment Funds 13	12
	i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen.....	12
	ii. Zeichnung von Anteilen.....	14
	iii. Rücknahme von Anteilen.....	14
	iv. Umtausch von Anteilen.....	15
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes.....	15
	vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung.....	15
	vii. Market Timing.....	16
	viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen.....	16
6.	Anlagebegrenzungen	17
7.	Risikofaktoren	20
8.	Nettovermögenswert	33
9.	Aufwendungen und Steuern	34
	i. Steuern.....	34
	ii. Aufwendungen.....	35
	iii. Performance Fee.....	35
10.	Geschäftsjahr	35
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	35
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	36
13.	Informationen an die Anteilinhaber	36
14.	Verwaltungsgesellschaft	36
15.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	36
16.	Depotbank	36
17.	Zentrale Verwaltungsstelle	38
18.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	38
19.	Datenschutzpolitik	41
20.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	42
21.	Hauptbeteiligte	44
22.	Teilfonds	45
	Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund.....	45
	UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund.....	49
23.	Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	51

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit den jeweils letzten wesentlichen Anlegerinformationen („wesentliche Anlegerinformationen“), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind Bestandteil dieses Prospektes. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Anteile am CS Investment Funds 13 (der „Fonds“) zur Verfügung zu stellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen (nachfolgend „Anteile“) am Fonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 „Kosten und Steuern“ erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

Einige der Anteilsklassen werden möglicherweise an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert.

Die Anteile des Fonds wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Der Fonds wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Anteile der in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft entschieden, dass die Anteile letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) einer „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Anteile nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Anteilen durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und regulatorischen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospektes oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) oder der ASX Limited („ASX“) (oder eines Nachfolgers derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien wurden oder werden keine Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) of Australia (der „Act“)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Dieses Dokument stellt keine Erklärung zur

Offenlegung von Produkten, keinen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument für die Zwecke des Act dar. Jedes Angebot oder jede Einladung ist nur ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe von Angeboten, bei denen das Angebot oder die Einladung den Anlegern nicht gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act offengelegt werden muss. Ein Angebot oder Antrag, der nach Erhalt dieses Dokuments abgegeben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Einladung keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act erfordert. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge für die Ausgabe, den Verkauf oder den Kauf des Finanzprodukts in, nach oder aus Australien stellen, anbieten oder dazu auffordern (einschließlich eines Angebots oder einer Einladung, die eine Person in Australien erhält) oder (b) keine Informationsmemoranden oder sonstigen Prospekte, Offenlegungsdokumente (wie im Act definiert), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien vertreiben oder veröffentlichen, es sei denn, (i) es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Act nicht erforderlich ist; (ii) der Angebotsempfänger oder Eingeladene ist ein „Großhandelskunde“ in Australien im Sinne von Abschnitt 761G des Act; (iii) eine solche Maßnahme entspricht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Australien und (iv) die Einreichung von Dokumenten bei der ASIC, ASX (oder einem Nachfolger derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien ist für eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Die UBS Asset Management (Europe) S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der „Act“) im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute („Authorised Deposit-taking Institutions“) im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschließlich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag. Die UBS AG bietet keine steuerliche Beratung an; Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre eigene unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf steuerliche Konsequenzen hinsichtlich dieses Produkts einholen. **Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Angebot einer Finanzproduktberatung im Hinblick auf die Anteile nicht zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Anteilen entscheiden. Für den Erwerb von Anteilen gilt keine Cooling-Off-Regelung.**

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Teilfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 22 „Teilfonds“.

2. CS Investment Funds 13 – Zusammenfassung der Anteilklassen ⁽¹⁾

Teilfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindest-bestand	Anteilsart ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale Anpassung des Nettover- mogens- werts	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance- gebuhr f	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund (USD)	A	USD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
	A ⁽⁸⁾	SGD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
	A ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
	AD ⁽¹²⁾	USD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
	AH ⁽⁹⁾	SGD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	AH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	AH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	AH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	AH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	AH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	AH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	B	USD	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
	B ⁽⁸⁾	SGD	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
	B ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
	BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	BH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	BH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	BH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	BH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	BP	USD	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,90 %	⁽¹⁰⁾	k. A.
	CA ⁽¹⁴⁾	USD	k. A.	D	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	k. A.
	CA ⁽⁸⁾ ⁽¹⁴⁾	⁽⁸⁾	k. A.	D	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	k. A.
	CAH ⁽⁹⁾ ⁽¹⁴⁾	⁽⁹⁾	k. A.	D	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	0,10 %
	CAH ⁽⁹⁾ ⁽¹⁴⁾	EUR	k. A.	D	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	0,10 %
	CAH ⁽⁹⁾ ⁽¹⁴⁾	CHF	k. A.	D	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	0,10 %
	CB ⁽¹⁴⁾	USD	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	k. A.
	CB ⁽⁸⁾ ⁽¹⁴⁾	⁽⁸⁾	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	k. A.
	CBH ⁽⁹⁾ ⁽¹⁴⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	0,10 %
	CBH ⁽⁹⁾ ⁽¹⁴⁾	EUR	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	0,10 %
	CBH ⁽⁹⁾ ⁽¹⁴⁾	CHF	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	0,70 %	1,10 %	k. A.	0,10 %
	DA ⁽⁴⁾	EUR	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DA ⁽⁴⁾	USD	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DAH ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DAH ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾	CHF	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DB ⁽⁴⁾	USD	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DB ⁽⁴⁾	EUR	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DBH ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DBH ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DBH ⁽⁴⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	EA ⁽⁷⁾	USD	k. A.	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	EA ⁽⁷⁾	EUR	k. A.	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
EAH ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
EB ⁽⁷⁾	USD	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.	
EB ⁽⁷⁾	EUR	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.	
EBH ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
EBH ⁽⁹⁾ ⁽⁷⁾	CHF	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
EBH ⁽⁹⁾ ⁽⁷⁾	EUR	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
EBH ⁽⁹⁾ ⁽⁷⁾	SGD	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
EBH ⁽⁹⁾ ⁽⁷⁾	IDR	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
EBH ⁽⁹⁾ ⁽⁷⁾	MYR	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
EBH ⁽⁹⁾ ⁽⁷⁾	PHP	k. A.	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %	
IA	USD	500.000	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.	

Teilfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindest-bestand	Anteilsart ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale Anpassung des Nettover- mogens- werts	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance- gebuhr f	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
IAH ⁽⁹⁾		CHF	500.000	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IAH ⁽⁹⁾		EUR	500.000	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IAH ⁽⁹⁾		IDR	5.000.000.000	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IAH ⁽⁹⁾		MYR	1.500.000	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IAH ⁽⁹⁾		PHP	22.500.000	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IAH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	–	D	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IA25		USD	25.000.000	D	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
IAH25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	D	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
IB		USD	500.000	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
IBH ⁽⁹⁾		CHF	500.000	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IBH ⁽⁹⁾		EUR	500.000	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IBH ⁽⁹⁾		IDR	5.000.000.000	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IBH ⁽⁹⁾		MYR	1.500.000	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IBH ⁽⁹⁾		PHP	22.500.000	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IBH ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	–	TH	3,00 %	2,00 %	k. A.	0,60 %	k. A.	0,10 %
IB25		USD	25.000.000	TH	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
IBH25 ⁽⁹⁾		⁽⁹⁾	-	TH	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
MA ⁽⁷⁾		USD	25.000.000	D	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
MAH ^{(7) (9)}		CHF	25.000.000	D	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
MAH ^{(7) (9)}		EUR	25.000.000	D	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
MAH ^{(7) (9)}		⁽⁹⁾	–	D	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
MB ⁽⁷⁾		USD	25.000.000	TH	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	k. A.
MBH ^{(7) (9)}		CHF	25.000.000	TH	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
MBH ^{(7) (9)}		EUR	25.000.000	TH	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
MBH ^{(7) (9)}		⁽⁹⁾	–	TH	0,50 %	2,00 %	k. A.	0,30 %	k. A.	0,10 %
N ⁽¹¹⁾		JPY	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,55 %	k. A.	k. A.
UA ⁽¹³⁾		USD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
UAH ^{(13) (9)}		⁽⁹⁾	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	0,10 %
UAH ^{(13) (9)}		SGD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	0,10 %
UAH ^{(13) (9)}		EUR	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	0,10 %
UB ⁽¹³⁾		USD	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	k. A.
UBH ^{(13) (9)}		⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	0,10 %
UBH ^{(13) (9)}		CHF	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	0,10 %
UBH ^{(13) (9)}		EUR	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	0,85 %	k. A.	0,10 %
UXA ⁽¹⁷⁾		USD	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
UXAH ^{(9) (17)}		⁽⁹⁾	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXAH ^{(9) (17)}		EUR	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXAH ^{(9) (17)}		CHF	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXAH ^{(9) (17)}		SGD	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXAH ^{(9) (17)}		IDR	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXAH ^{(9) (17)}		MYR	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXAH ^{(9) (17)}		PHP	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXAH ^{(9) (17)}		AUD	k. A.	D	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXB ⁽¹⁷⁾		USD	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	k. A.
UXBH ^{(9) (17)}		⁽⁹⁾	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXBH ^{(9) (17)}		EUR	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXBH ^{(9) (17)}		CHF	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXBH ^{(9) (17)}		SGD	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXBH ^{(9) (17)}		IDR	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXBH ^{(9) (17)}		MYR	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXBH ^{(9) (17)}		PHP	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
UXBH ^{(9) (17)}		AUD	k. A.	TH	k. A.	2,00 %	k. A.	0,65 %	k. A.	0,10 %
X1A		USD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X1A ⁽⁸⁾		SGD	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X1A ⁽⁸⁾		⁽⁸⁾	k. A.	D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.

Teilfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindest-bestand	Anteilsart ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale Anpassung des Nettover- mogens- werts	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance- gebuhr f	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
X1AH ⁽⁹⁾	SGD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1AH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1AH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1AH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1AH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1AH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1AH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1B	USD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X1B ⁽⁸⁾	SGD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X1B ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X1BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1BH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1BH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1BH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1BH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X1BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2A	USD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X2A ⁽⁸⁾	SGD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X2A ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X2AH ⁽⁹⁾	SGD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2AH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2AH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2AH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2AH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2AH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2AH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2B	USD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X2B ⁽⁸⁾	SGD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X2B ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X2BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2BH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2BH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2BH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2BH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X2BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3A	USD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X3A ⁽⁸⁾	SGD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X3A ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X3AH ⁽⁹⁾	SGD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3AH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3AH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3AH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3AH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3AH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3AH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.		D	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3B	USD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X3B ⁽⁸⁾	SGD	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X3B ⁽⁸⁾	⁽⁸⁾	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	k. A.
X3BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3BH ⁽⁹⁾	IDR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3BH ⁽⁹⁾	MYR	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
X3BH ⁽⁹⁾	PHP	k. A.		TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %

Teilfonds (Referenzwahrung)	Anteil- klasse	Wahrung	Mindest-bestand	Anteilsart ⁽²⁾	Maximale Verkaufs- gebuhr	Maximale Anpassung des Nettover- mogens- werts	Maximale Vertriebs- gebuhr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽³⁾	Performance- gebuhr f	Maximale Devisenab- sicherungs- gebuhr (pro Jahr) ⁽¹⁵⁾
UBS(Lux) Commodity Index Plus USD Fund ⁽⁵⁾ (USD)	X3BH ⁽⁹⁾	AUD	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	X3BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	2,00 %	k. A.	1,10 %	k. A.	0,10 %
	B	USD	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.
	CA ⁽¹⁴⁾	USD	k. A.	D	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CA ⁽⁸⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁸⁾	k. A.	D	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CAH ⁽⁹⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁹⁾	k. A.	D	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CAH ⁽⁹⁾⁽¹⁴⁾	EUR	k. A.	D	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CAH ⁽⁹⁾⁽¹⁴⁾	CHF	k. A.	D	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CB ⁽¹⁴⁾	USD	k. A.	TH	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CB ⁽⁸⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁸⁾	k. A.	TH	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CBH ⁽⁹⁾⁽¹⁴⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CBH ⁽⁹⁾⁽¹⁴⁾	EUR	k. A.	TH	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	CBH ⁽⁹⁾⁽¹⁴⁾	CHF	k. A.	TH	k. A.	k. A.	0,70 %	1,40 %	k. A.	k. A.
	DB ⁽⁴⁾	USD	k. A.	TH	k. A.	k. A.	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	k. A.	k. A.	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	k. A.	k. A.	k. A.	k. A. ⁽⁶⁾	k. A.	k. A.
	EB ⁽⁷⁾	USD	k. A.	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	EBH ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	EBH ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	IA25	USD	25.000.000	D	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	IAH25 ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	D	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	IB	USD	3.000.000	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	IBH ⁽⁹⁾	GBP	3.000.000	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	IBH ⁽⁹⁾	EUR	3.000.000	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	IBH ⁽⁹⁾	CHF	3.000.000	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	IBH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	TH	3,00 %	k. A.	k. A.	0,60 %	k. A.	k. A.
	IB25	USD	25.000.000	TH	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	IBH25 ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	TH	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	MB ⁽⁷⁾	USD	25.000.000	TH	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	MBH ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	EUR	25.000.000	TH	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	MBH ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	CHF	25.000.000	TH	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	MBH ⁽⁷⁾⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	-	TH	0,50 %	k. A.	k. A.	0,50 %	k. A.	k. A.
	UB ⁽¹³⁾	USD	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.
UBH ⁽¹³⁾⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.	
UBH ⁽¹³⁾⁽⁹⁾	EUR	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.	
UBH ⁽¹³⁾⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,05 %	k. A.	k. A.	
X1B	USD	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X1BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X1BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X1BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X2B	USD	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X2BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X2BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X2BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X3B	USD	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X3BH ⁽⁹⁾	⁽⁹⁾	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X3BH ⁽⁹⁾	EUR	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	
X3BH ⁽⁹⁾	CHF	k. A.	TH	5,00 %	k. A.	k. A.	1,40 %	k. A.	k. A.	

(1) Diese Zusammenfassung der Anteilklassen ist kein Ersatz fur eine Lekture des Prospektes.

(2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschuttend

(3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

- (4) Anteile der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder die b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder die c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.
- (5) Der Zeitpunkt für die Einführung der Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing) wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und vorab gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Anteilinhaber“ bekannt gegeben. Vor der Einreichung eines Zeichnungsantrags müssen sich Anleger bei der Zentralen Verwaltungsstelle erkundigen, ob die Anpassung des Nettovermögenswerts bereits eingeführt wurde.
- (6) Anteile der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“ unterliegen keiner Verwaltungsgebühr, sondern nur einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr in Höhe von maximal 0,35 % p. a., die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist; diese Verwaltungsdienstleistungsgebühr deckt alle in Kapitel 9 „Kosten und Steuern“ beschriebenen Gebühren und Aufwendungen ab. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäß den Bedingungen des von dem Anleger mit der betreffenden Einheit des UBS-Konzerns geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- (7) Anteile der Klassen „EA“, „EAH“, „EB“, „EBH“, „MA“, „MAH“, „MB“ und „MBH“ können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (8) Es ist nicht beabsichtigt, die Wechselkursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- (9) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Anteilklassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“, „X3BH“, „UXAH“ und „UXBH“ in beliebigen frei konvertierbaren Währungen beschließen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Ausgabe von Anteilen der Anteilklassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“, „X3BH“, „UXAH“ und „UXBH“ in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen beschließen, wie unter anderem IDR, MYR, PHP und INR, sowie ihren Erstausgabepreis festlegen. Anleger müssen sich bei den in Kapitel 13 „Informationen an die Anteilinhaber“ genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Anteilklassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“, „X3BH“, „UXAH“ und „UXBH“ in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
- Bei den Anteilklassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“, „X3BH“ und „UXAH“ sowie „UXBH“ wird das Fremdwährungsrisiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds gegenüber der in den jeweiligen Anteilklassen aufgelegten Alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen „AH“, „BH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“, „X3BH“, „UXAH“ und „UXBH“, in der Referenzwährung des Teilfonds berechnet, durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.
- Der Nettovermögenswert der Anteile dieser alternativen Währungsklassen entwickelt sich nicht parallel zu dem Nettovermögenswert der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.
- Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand bei Anteilen der Klassen „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“ und „MBH“, die in einer frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden, entspricht dem Gegenwert des in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ in der Referenzwährung des Teilfonds angegebenen Betrages in dieser frei konvertierbaren Währung.
- (10) Die performanceabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“) wird in Kapitel 22 „Teilfonds“ ausgewiesen.
- (11) Anteile der Klasse „N“ können nur von Organismen für gemeinsame Anlagen mit Dachfondsstruktur (Funds of Funds) erworben werden, welche die Rechtsform eines „Unit Trust“ (kollektive Anlage auf Basis eines Treuhandverhältnisses) oder eines „Corporate-type Fund“ (Investmentgesellschaft) haben, falls sie in erster Linie in Japan vertrieben werden.
- (12) Bei der Anteilklasse „AD“ wird das Zinsrisiko verringert, indem die Duration des Nettovermögenswerts durch den Einsatz von derivativen Instrumenten reduziert wird. Deshalb entwickelt sich der Nettovermögenswert der Anteilklasse „AD“ nicht parallel zu dem Nettovermögenswert von anderen Anteilklassen im jeweiligen Teilfonds ohne kürzere Duration.
- (13) Anteile der Klassen „UA“, „UAH“, „UB“ und „UBH“ sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.
- (14) Anteile der Klassen „CA“, „CAH“, „CB“ und „CBH“ dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (15) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (16) Anteile der Klassen „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ und „X3BH“ dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert.
- (17) Anteile der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäß lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Anteilen der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p.a. erhoben, die vom Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind.

3. Der Fonds

CS Investment Funds 13 ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form eines Investmentfonds („fonds commun de placement“), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Der Fonds wird von der UBS Asset Management (Europe) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) gemäß den Vertragsbedingungen des Fonds (die „Vertragsbedingungen“) verwaltet.

Das Fondsvermögen ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Der Fonds haftet somit nicht für die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Der Fonds ist ein ungeteiltes Fondsvermögen, und die Anleger („Anteilhaber“) haben gleiche, ungeteilte Miteigentümerrechte an allen Vermögenswerten des Fonds im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile und dem relativen Nettovermögenswert („Nettovermögenswert“) dieser Anteile. Diese Rechte ergeben sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen.

Der Fonds wurde ursprünglich unter der Bezeichnung Credit Suisse Fund (Lux) aufgelegt. Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden am 24. Oktober 2003 festgesetzt, und können von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Depotbank („Depotbank“) geändert werden. Jede Änderung wird gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Anteilhaber“ bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) des Großherzogtums Luxemburg hinterlegt. Die Vertragsbedingungen wurden zuletzt am 1. Oktober 2019 geändert. Die Hinterlegung der konsolidierten Vertragsbedingungen beim Handels- und Gesellschaftsregister des Großherzogtums Luxemburg wurde am 2. Oktober 2019 im Recueil Électronique de Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

Die Vertragsbedingungen regeln die in diesem Prospekt beschriebenen Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Anteilhabern. Die Zeichnung oder der Erwerb von Anteilen stellt eine Annahme der Vertragsbedingungen (einschließlich der ergänzenden Erklärungen) durch den Anteilhaber dar.

Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Teilfonds (jeweils als „Teilfonds“ bezeichnet). Jeder Teilfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilhabern und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern in Bezug auf einen Teilfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Teilfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds begrenzt. Kein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds mit Anteilen auflegen, die ähnliche Eigenschaften haben wie die Anteile in den bereits existierenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Anteilklassen („Klassen“) oder -arten innerhalb eines Teilfonds bilden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Teilfonds auflegt bzw. eine neue Anteilklasse oder -art bildet, dann werden die Einzelheiten dazu in diesem Prospekt genannt werden. Eine neue Anteilklasse oder -art kann andere Merkmale haben als die gegenwärtig aufgelegten Anteilklassen.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Anteilklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ sowie in Kapitel 5 „Beteiligung am CS Investment Funds 13“.

Die einzelnen Teilfonds werden mit den in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ und Kapitel 22 „Teilfonds“ genannten Namen bezeichnet. Die Referenzwährung, in welcher der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteile eines Teilfonds ausgedrückt wird, wird ebenfalls in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ angeführt.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Anteilklassen der Teilfonds sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel des Fonds ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert. Anlageziel und -politik der einzelnen Teilfonds werden jeweils in Kapitel 22 „Teilfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel in jedem Teilfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird der Fonds in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 7 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährung der einzelnen Teilfonds wird in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Teilfonds können akzessorisch flüssige Mittel bis zu 20 % ihres Gesamtnettovermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäß Kapitel 22 „Teilfonds“ darf die oben genannte Obergrenze von 20 % nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Wertpapierleihen („Securities Lending“)

Der folgende Abschnitt gilt bis zum [20. Oktober 2024]

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte („Securities Lending“) tätigen. Die Entscheidung, ob Wertpapierleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden), wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. anlässlich größerer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Wertpapierleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an den Fonds übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank des Fonds.

Die Teilfonds dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu mindestens 80 % dem an ihnen beteiligten Teilfonds gutgeschrieben und zu höchstens 20 % dem Principal in diesen Transaktionen. Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Teilfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein verbundenes Unternehmen des UBS-Konzerns, d. h. die UBS Switzerland AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft.

Der Anteil der von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein können, wird sich voraussichtlich im Allgemeinen zwischen 0 % und 30 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds bewegen. Der tatsächliche Anteil an Wertpapierleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0 % bis 30 % variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen

Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Unternehmensmaßnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Generalversammlungen möglicherweise Aktien zurückrufen). Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ kann dieser Anteil im Falle einer besonders hohen Marktnachfrage nach einer bestimmten Art von Wertpapieren, die vom Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt gehalten werden, auf opportunistischer und temporärer Basis auf bis zu maximal 70 % des Nettovermögenswerts des betreffenden Teilfonds erhöht werden; dies hängt jedoch auch vom Liquiditätsprofil und dem erwarteten Liquiditätsbedarf des Teilfonds ab.

Die Teilfonds stellen sicher, dass der Umfang der Wertpapierleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Wertpapierleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Wertpapierleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteirisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) „Anlagebegrenzungen“ beschrieben, zusammengefasst werden.

Das Gegenparteirisiko kann außer Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschließlich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteirisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Teilfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare und unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 18 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ stellen.

Im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Der folgende Abschnitt gilt ab dem [21. Oktober 2024]

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte („Securities Lending“) tätigen. Die Entscheidung, ob Wertpapierleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden), wird auf Grundlage einer im besten Interesse der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. anlässlich größerer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Bei einer Wertpapierleihevereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der der Titel an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ auf einen „Entleiher“ übertragen wird, wobei der Entleiher vertraglich verpflichtet ist, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern („Wertpapierleihgeschäfte“).

Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingstellen wie Clearstream International oder Euroclear oder über erstklassige Finanzinstitute erfolgen, die sich auf solche Tätigkeiten spezialisiert haben, und zwar nach dem von ihnen festgelegten Verfahren.

Im Fall von Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und etwaigen aufgelaufenen Zinsen entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von Finanzsicherheiten ausgegeben werden, die nach luxemburgischem Recht zulässig sind. Wenn die Transaktion über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Verwaltungsgesellschaft des Fonds die Rückerstattung des Werts der geliehenen Wertpapiere garantiert, ist eine solche Sicherheit nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Abschnitts „Sicherheitenverwaltung“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die dem Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe überlassen wurden. Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts „Sicherheitenverwaltung“ werden Anteile aus dem Finanzsektor im Rahmen der Wertpapierleihe als Wertpapiere akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, zur Wertpapierleihstelle ernannt, die Wertpapierleihgeschäfte mit der UBS Switzerland AG für und im Namen des Fonds abschließt. In ihrer Eigenschaft als Wertpapierleihstelle ist die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, auch für die Verwaltung der von der UBS Switzerland AG zur Verfügung gestellten Sicherheiten verantwortlich, einschließlich der täglichen Bewertung, der Qualitätsprüfung der Sicherheiten, der Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung über die Wertpapierleihe zwischen der UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, als Vertreter, und der UBS Switzerland AG vereinbarten Bestimmungen zu Sicherheiten durch die UBS Switzerland AG sowie anderer damit zusammenhängender Verwaltungsdienstleistungen. Die UBS

Switzerland AG in ihrer Eigenschaft als Principal verleiht im eigenen Namen und für eigene Rechnung die vom Fonds geliehenen Wertpapiere an andere Marktteilnehmer und führt zugunsten des Fonds auch bestimmte Tätigkeiten aus, die nicht von der Wertpapierleihstelle wahrgenommen werden (wie die Ermittlung der endgültigen Gegenparteien für Wertpapierleihgeschäfte und die Aushandlung von marktüblichen Konditionen). Durch ihre Tätigkeit als Principal übernimmt die UBS Switzerland AG auch die Kreditrisikovermittlung zugunsten des Fonds.

Die UBS Switzerland AG und die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, werden wie folgt für ihre Leistungen aus den Bruttoerlösen der Wertpapierleihgeschäfte der UBS Switzerland AG mit Fremdentleihern vergütet: UBS Switzerland AG und UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, ziehen von den Bruttoerlösen zunächst eine Kostenkomponente von 6 Basispunkten p. a. ab, die nach dem Wert der verliehenen Wertpapiere berechnet wird (von dieser Kostenkomponente entfallen 4,5 Basispunkte auf die UBS Switzerland AG und 1,5 Basispunkte auf UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg). Anschließend wird der verbleibende Teil der Bruttoerlöse wie folgt aufgeteilt: 80 % werden an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt, 15 % werden von UBS Switzerland AG und 5 % von UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, einbehalten. Die Anleger sollten dementsprechend Folgendes beachten: Vom Gesamtbruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften, der in einem Geschäftsjahr in Bezug auf einen Teilfonds erzielt wurde, werden effektiv weniger als 80 %, jedoch in keinem Fall weniger als 50 % an diesen Teilfonds zurückgezahlt. Der solcherart an den Teilfonds effektiv zurückgezahlte Anteil der Gesamtbruttoerlöse hängt von den Leihgebühren ab, zu denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von UBS Switzerland AG verliehen werden, und wird im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt. Die UBS Switzerland AG behält trotz ihrer Funktion als Principal keine eigene Marge auf die mit Dritten erzielten Leihgebühren ein und zieht nur die vorgenannten Kostenbestandteile ab, leitet aber ansonsten den jeweiligen Anteil der auf dem Markt erwirtschafteten Bruttoerlöse vollständig an den Fonds weiter.

Alle anderen Gebühren für den Betrieb des Wertpapierleiheprogramms werden aus dem Anteil der Wertpapierleihstelle an den Bruttoerlösen gezahlt. Dadurch werden alle direkten und indirekten aus Wertpapierleihgeschäften anfallenden Kosten gedeckt. UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, und UBS Switzerland AG sind Teil des UBS-Konzerns. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft interne Rahmenvereinbarungen über die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Grundsätze und Standards der vertraglichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften, die Qualität der Sicherheiten, die genehmigten Gegenparteien, das Risikomanagement, die an Dritte zu zahlenden Gebühren und die vom Fonds zu erhaltenden Gebühren sowie die in den Jahres- und Halbjahresberichten zu veröffentlichenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlagekategorien als Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte genehmigt und folgende für diese Instrumente zu verwendenden Abschläge festgelegt:

Anlagekategorie	Mindestabschlag (% Abzug vom Marktwert)
Festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat der G-10 ausgegeben werden (mit Ausnahme der USA, Japans, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone als Emittenten) und mit einem Mindestrating von A*	2 %
Von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone** ausgegebene Instrumente	0 %
Anleihen mit einem Mindestrating von A	2 %
Von supranationalen Organisationen ausgegebene Instrumente	2 %
Von einem Unternehmen ausgegebene Instrumente, die zu einer Emission mit einem Mindestrating von A gehören	4 %
Von einer lokalen Behörde ausgegebene Instrumente mit einem Mindestrating von A	4 %

Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes notiert sind, werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgien (INDEX BEL 20)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Vereinigtes Königreich (FTSE 100 INDEX)	UKX
USA (DOW JONES INDUS. AVG.)	INDU
USA (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
USA (S&P 500 INDEX)	SPX
USA (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich „Rating“ auf die von S&P verwendete Bewertungsskala. Bewertungen von S&P, Moody's und Fitch werden mit den entsprechenden Skalen verwendet. Sind die Ratings, die einem bestimmten Emittenten von diesen Ratingagenturen erteilt werden, nicht einheitlich, so gilt das niedrigste Rating.

** Nicht bewertete Emissionen dieser Staaten sind ebenfalls zulässig. Diese werden auch nicht mit einem Abschlag versehen.

Im Allgemeinen gelten für Wertpapierleihverträge folgende Anforderungen:

- (i) Bei den Gegenparteien einer Wertpapierleihevereinbarung handelt es sich um juristische Personen, die in der Regel in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Bonitätsbeurteilung unterzogen. Verfügt die Gegenpartei über ein Rating einer Agentur, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung für diese Gegenpartei vorgenommen.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, verliehene Wertpapiere abzurufen oder jegliche abgeschlossene Wertpapierleihevereinbarung zu kündigen.

- (iii) Wertpapierleihevereinbarungen stellen keine Kreditaufnahme oder -gewährung im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (iv) Sämtliche Erlöse aus Wertpapierleihgeschäften, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, werden dem betreffenden Teilfonds zurückerstattet.
- (v) Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben und von den Erlösen abgezogen werden können, die an den entsprechenden Teilfonds fließen, dürfen keine verdeckten Erlöse enthalten. Diese direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die Unternehmen gezahlt, die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds aufgeführt sind, wo die jeweiligen Gebühren der Höhe nach angegeben werden und je nachdem, ob die Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Der Fonds und seine Teilfonds dürfen infolge der Wertpapierleihgeschäfte unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso darf der Einsatz derartiger Transaktionen nicht dazu führen, dass das Risikoniveau des betreffenden Teilfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikoniveau (das heißt ohne den Einsatz dieser Transaktionen) erheblich ansteigt. In Bezug auf die Risiken, die mit dem Einsatz dieser Transaktionen verbunden sind, wird hier auf die Angaben unter „Wertpapierleihen“ in Abschnitt 7 „Risikofaktoren“ verwiesen. Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass sie die durch den Einsatz dieser Transaktionen entstandenen Risiken, insbesondere das Gegenparteiisiko, im Rahmen des Risikomanagementverfahrens entweder selbst oder durch die von ihr ernannten Dienstleistungsunternehmen überwachen und steuern wird. Die Überwachung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus Transaktionen mit Unternehmen ergeben, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verbunden sind, erfolgt in erster Linie durch regelmäßige Überprüfung der Verträge und der entsprechenden Prozesse. Darüber hinaus gewährleistet die Gesellschaft, dass ungeachtet des Einsatzes dieser Transaktionen die Rücknahmeaufträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Risikoposition bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die erwartete Risikoposition der Teilfonds gegenüber Wertpapierleihgeschäften liegt zwischen 0 % und 30 % des Nettovermögenswerts der Teilfonds, und die maximale Risikoposition beträgt 70 % des Nettovermögenswerts der Teilfonds.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Teilfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 22 „Teilfonds“ beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100 % an die Teilfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Teilfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Teilfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Teilfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 18 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“. Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegenkommene Sicherheiten werden

täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Teilfonds getrennt gehalten.

Die Teilfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Teilfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Teilfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Wertpapierleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Teilfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds, und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengelegt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Teilfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diese Teilfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Teilfonds und dem Fonds

Die Teilfonds des Fonds können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds des Fonds ausgegeben werden. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass

- – der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt;
- – der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielteilfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen kann, nicht mehr als 10 % beträgt;
- – das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem Fonds gehalten werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten

Die Teilfonds dieses Fonds verfolgen keine explizite ESG-Anlagestrategie, und Nachhaltigkeit ist bei ihnen weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 definiert. Diese Teilfonds berücksichtigen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088), weil die Teilfonds keine besonderen ESG-Merkmale aufweisen.

5. Beteiligung am CS Investment Funds 13

i. i. Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Jeder Teilfonds kann Anteile der Klassen „A“, „AD“, „AH“, „B“, „BH“, „BP“, „CA“, „CAH“, „CB“, „CBH“, „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“, „EA“, „EAH“, „EB“, „EBH“, „IA“, „IAH“, „IA25“, „IAH25“, „IB“, „IBH“, „IB25“, „IBH25“, „MA“, „MAH“, „MB“,

„MBH“, „N“, „UA“, „UAH“, „UB“, „UBH“, „UXA“, „UXAH“, „UXB“, „UXBH“, „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ oder „X3BH“ auflegen. Die Anteilklassen, die in jedem Teilfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 „Kosten und Steuern“.

Die Anteile werden in Form von Namenanteilen oder in dematerialisierter Form ausgegeben. Die Entscheidung über die Ausgabe von Zertifikaten über Namenanteile liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn, die im Register eingetragene Person verlangt ausdrücklich die Ausgabe von Zertifikaten. Bei den Anteilen, die jeweils eine solche Anteilklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Anteile oder um Anteile mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Anteile

Bei den Anteilklassen „B“, „BH“, „BP“, „CB“, „CBH“, „DB“, „DBH“, „EB“, „EBH“, „IB“, „IBH“, „IB25“, „IBH25“, „MB“, „MBH“, „UB“, „UBH“, „UXB“, „UXBH“, „X1B“, „X1BH“, „X2B“, „X2BH“, „X3B“ und „X3BH“ handelt es sich um thesaurierende Anteile. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Anteile sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Bei den Anteilklassen „A“, „AD“, „AH“, „CA“, „CAH“, „DA“, „DAH“, „EA“, „EAH“, „IA“, „IAH“, „IA25“, „IAH25“, „MA“, „MAH“, „N“, „UA“, „UAH“, „UXA“, „UXAH“, „X1A“, „X1AH“, „X2A“, „X2AH“, „X3A“ und „X3AH“ handelt es sich um Anteile mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Anteile mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.

Anteilklassen für eine bestimmte Art von Anleger

Anteile der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden, die:

- a) eine schriftliche Vereinbarung (z. B. eine Fonds-Zugangsvereinbarung oder eine Kooperationsvereinbarung, jedoch keine Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverträge) mit einer Einheit des UBS-Konzerns explizit für eine Anlage in der DA-/DB-Anlageklasse der Vermögenswerte abgeschlossen haben oder
- b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer zur Division Asset Management gehörenden Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben oder
- c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns abgeschlossen haben, vorausgesetzt, dass diese Einheit die Vermögensverwaltung an eine zur Division Asset Management gehörende Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat.

Wird eine solche Vereinbarung beendet, werden die Anteile der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“, die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, automatisch veräußert oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgewandelt. Außerdem sind Anteile der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“ nicht ohne Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft übertragbar. Anteile der Klassen „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“ unterliegen einer Verwaltungsdienstleistungsgebühr, die durch den Fonds an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Kosten und Steuern“ abdeckt. Anteile der Klasse „MA“, „MAH“, „MB“ und „MBH“ können nur von institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 [2] c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben werden. Für Anteile der Klasse „MA“, „MAH“, „MB“ und „MBH“ sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und gegebenenfalls keiner Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“.

Anteile der Klasse „N“ können nur von Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form von Dachfonds erworben werden, die als Anlagefonds oder in der Form einer Gesellschaft aufgelegt sind und hauptsächlich in Japan vertrieben werden.

Anteile der Klassen „EA“, „EAH“, „EB“ und „EBH“ können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Anteile der Klassen „EA“, „EAH“, „EB“ und „EBH“ profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäß den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“.

Anteile der Klassen „UA“, „UAH“, „UB“ und „UBH“ sind ausschließlich für Anleger bestimmt, die Anteile dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine

schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Anteile dieser Klasse gemäß einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebahren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.

Anteile der Klassen „UA“, „UAH“, „UB“ und „UBH“ unterliegen einer Verkaufsgebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ beschrieben.

Anteile der Klassen „UXA“, „UXAH“, „UXB“ und „UXBH“ sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäß lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert.

Anteile der Klassen „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ und „X3BH“ dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft definiert. Diese Art von Anteilklasse unterliegt der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Anteile der Klassen „CA“, „CAH“, „CB“ und „CBH“ dürfen in Italien über bestimmte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Anteilklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäß Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“, aber keiner Ausgabegebühr.

Mindestbestand

Für Anteile der Klasse „IA“, „IAH“, „IA25“, „IAH25“, „IB“, „IBH“, „IB25“, „IBH25“, „MB“ und „MBH“ sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“.

Abgesicherte Anteilklassen

Je nach Teilfonds werden Anteile der Klassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ aufgeführt, ausgegeben. Um das Fremdwährungsrisiko einer allgemeinen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds gegenüber der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ zu reduzieren, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen „AH“, „BH“, „CAH“, „CBH“, „DAH“, „DBH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ abgesichert. Ziel dabei ist, die Performance der Anteilklasse in der Referenzwährung des Teilfonds abzüglich etwaiger Absicherungskosten so weit wie möglich widerzuspiegeln.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Anteilklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen.

Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Anteilklassen von der UBS Asset Management Switzerland AG, einem verbundenen Unternehmen des UBS-Konzerns, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschließlich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die „Devisenabsicherungsstelle“).

Für die abgesicherten Anteilklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 „Kosten und Steuern“ unter Abschnitt ii „Kosten“ beschrieben.

Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen aufgelegt werden, werden gegenüber der

Referenzwährung mit Non-deliverable Forwards (NDF) abgesichert und in USD abgerechnet. Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen aufgelegt werden, können einer höheren Volatilität als abgesicherte Klassen unterliegen, die in frei konvertierbaren Währungen aufgelegt sind.

Anteile der Klassen „AH“, „BH“, „EAH“, „EBH“, „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“, „UAH“, „UBH“, „UXAH“, „UXBH“, „X1AH“, „X1BH“, „X2AH“, „X2BH“, „X3AH“ und „X3BH“ unterliegen den in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühren.

Die Anteilklassen „CAH“ und „CBH“ unterliegen der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Zum Erwerb von Anteilen der Klasse „IAH“, „IAH25“, „IBH“, „IBH25“, „MAH“, „MBH“ sind die in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich.

Die Anteile der alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Anteile der in der Referenzwährung aufgelegten Anteilklassen.

Anteilklasse mit Engagements mit kürzerer Duration

Die Anteilklasse „AD“ ist eine Anteilklasse mit kürzerer Duration, mit der die Zinsänderungsrisiken („Durationrisiko“) des Portfolios des betreffenden Teilfonds verringert werden sollen.

Die Duration der Anteilklasse „AD“ orientiert sich entweder an der Duration ihres Referenzwerts oder einer Zielduration von höchstens sechs Monaten.

Im Fall einer Orientierung am Referenzwert hat der Referenzwert der Anteilklasse „AD“ eine kürzere Duration als der Referenzwert der übrigen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds. In Abhängigkeit der Markteinschätzung des Anlageverwalters besteht die Möglichkeit einer aktiven Abweichung von der Duration des Referenzwerts.

Anteilinhaber der Klasse „AD“ sollten sich bewusst sein, dass sich folglich das Risiko einer Änderung der Zinssätze und die damit verbundenen Risiken für diese Anteilklasse gegenüber den übrigen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds unterscheiden können.

Der Anlageverwalter bemüht sich, das Durationsrisiko des Portfolios durch den Einsatz von auf Futures und Swaps begrenzten derivativen Instrumenten zu verringern. Die Ergebnisse und Kosten dieser Geschäfte werden ausschließlich der Anteilklasse „AD“ zugeordnet. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Anteile der Klasse „AD“ unterliegen der in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ aufgeführten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr. Die Entwicklung des Nettovermögenswertes unterscheidet sich von anderen Anteilklassen, selbst bei einer Ausgabe in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA Opinion on Share Classes of UCITS) vom 30. Januar 2017 (ESMA34-43-296) wird die Klasse „AD“ ab dem 30. Juli 2017 für weitere Zeichnungen geschlossen.

Ausgabepreis

Sofern die Verwaltungsgesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Anteilklassen „A“, „AD“, „AH“, „B“, „BH“, „BP“, „UA“, „UAH“, „UB“, „UBH“, „UXA“, „UXAH“, „UXB“, „UXBH“, „X1A“, „X1AH“, „X1B“, „X1BH“, „X2A“, „X2AH“, „X2B“, „X2BH“, „X3A“, „X3AH“, „X3B“ und „X3BH“ EUR 100, CHF 100, USD 100, SGD 100, RON 100, PLN 100, GBP 100, CZK 1000, JPY 10.000, IDR 1.000.000, MYR 500, PHP 5.000, INR 5.000, HUF 10.000 und/oder CNH 1.000 und der Anteilklassen „DA“, „DAH“, „DB“, „DBH“, „EA“, „EAH“, „EB“, „EBH“, „IA“, „IAH“, „IA25“, „IAH25“, „IB“, „IBH“, „IB25“, „IBH25“, „MA“, „MAH“, „MB“, „MBH“ und „N“ EUR 1.000, CHF 1.000, USD 1.000, SGD 1.000, GBP 1.000, IDR 10.000.000, MYR 5.000, PHP 50.000, INR 50.000, JPY 100.000 und/oder CNH 1.000, je nach Anlagewährung der Anteilklasse im entsprechenden Teilfonds und seiner Charakteristika.

Nach der Erstausgabe können die Anteile zum jeweiligen Nettovermögenswert gezeichnet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Anteilklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschließen.

Mit Ausnahme von Anteilklassen in alternativen Währungen werden die Anteilklassen in der Referenzwährung des Teilfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 22 „Teilfonds“ und Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ ausgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Anteile in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Anteilklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotbank des Fonds (die „Depotbank“) festgestellt wird, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Abschnitt ii „Zeichnung von Anteilen“.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Anteilklassen eines Teilfonds auflegen, die auf eine andere Wahrung als die Referenzwahrung dieses Teilfonds lauten konnen („alternative Wahrungsklasse“). Die Ausgabe jeder weiteren oder alternativen Wahrungsklasse wird in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft kann fur eine alternative Wahrungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisenterminkontrakte abschlieen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Wahrung zu begrenzen. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass dieses Absicherungsziel erreicht wird.

Bei Teilfonds mit alternativen Wahrungsklassen konnen die Wahrungsabsicherungsgeschafte fur eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermogenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen.

Anteile konnen uber Sammelverwahrstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Anteilinhaber durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Broker) eine Bestatigung uber ihre Anteile oder sie konnen von den Anteilinhabern direkt uber ein Konto im Anteilregister des Fonds gehalten werden. Solche Anteilinhaber werden von der Zentralen Verwaltungsstelle gefuhrt. Anteile, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, konnen auf ein Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle ubertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen fur Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution ubertragen werden. Umgekehrt konnen Anteile, welche auf einem Konto des Anteilinhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle ubertragen werden.

ii. Zeichnung von Anteilen

Anteile konnen, wie in Kapitel 22 „Teilfonds“ beschrieben, an jedem Bankgeschaftstag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geoffnet sind („Bankgeschaftstag“) (auer am 24. Dezember und 31. Dezember, an denen die Teilfonds fur neue Zeichnungsantrage geschlossen sind), und zwar zum Nettovermogenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Teilfonds, wobei dieser Nettovermogenswert am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermogenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag auf Grundlage der unter Kapitel 8 „Nettovermogenswert“ beschriebenen Berechnungsmethode berechnet wird, zuzuglich der falligen Ausgabegebuhr und zuzuglich etwaiger Steuern. Die Hohe der jeweiligen maximalen Ausgabegebuhr, die in Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds erhoben wird, wird in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ genannt.

Zeichnungsantrage mussen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rucknahmeantragen fur Anteile ermachtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“ oder „Vertriebsstellen“) vor dem im Kapitel 22 „Teilfonds“ fur den jeweiligen Teilfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden. Zeichnungsantrage werden fur den jeweiligen Teilfonds gema den Erluterungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ abgerechnet. Zeichnungsantrage, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als waren sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschaftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der fur den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgelegten Frist eingehen.

Die bei Zeichnung der Anteile erhobenen Gebuhren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Anteile befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbetrage fur Anteile in frei konvertierbaren Wahrungen mussen in der Wahrung entrichtet werden, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen frei konvertierbaren Wahrung. Anteilklassen, die in Wahrungen mit eingeschrankter Konvertibilitat oder in nicht konvertierbaren Wahrungen ausgegeben werden, sind in USD zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt durch Bankuberweisung auf die Bankkonten der Depotbank, die in dem Zeichnungsformular genannt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber Wertpapiere und andere gema Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulassigen Vermogenswerte als Bezahlung fur eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermogenswerte der Anlagepolitik und -begrenzungen des betreffenden Teilfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Anteilen gegen Sachleistungen geht in einen vom Prufer des Fonds erstellten Bewertungsbericht ein. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme aller oder einiger angebotener Wertpapiere und Vermogenswerte ohne Angabe von Grunden ablehnen. Samtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschlielich der Kosten fur den Bewertungsbericht, Maklergebuhren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Anteilen durch den Fonds erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem

Ermessen beschlieen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Wahrung erfolgt als die der betreffenden Anteile, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswahrung in die Anlagewahrung, abzuglich der Gebuhren und Wechselprovision, fur den Erwerb von Anteilen verwendet. Dies gilt nicht fur Anteilklassen, die in Wahrungen mit eingeschrankter Konvertibilitat oder in nicht konvertierbaren Wahrungen ausgegeben werden.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Anteile, die von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Anteilklasse gehalten werden mussen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ genannt. Auf diese anfangliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fallen nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rucknahmen von Anteilbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulassig. Ein Bestand an Anteilbruchteilen verleiht dem Anteilinhaber anteilmaige Rechte an solchen Anteilen. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Anteilbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezuglich informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsantrage abzulehnen und den Verkauf von Anteilen vorubergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Ubertragungs- oder Umtauschantrage ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Ubertragung oder den Umtausch von Anteilen an naturliche oder juristische Personen in bestimmten Landern verbieten oder begrenzen, soweit dem Fonds dadurch Nachteile entstehen konnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Anteile durch eine nicht zulassige Person (unter anderem US-Personen) fuhrt oder falls eine Zeichnung, Ubertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstot. Die Zeichnung, Ubertragung oder der Umtausch von Anteilen und jegliche zukunftige Transaktionen durfen erst ausgefuhrt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identitat von Kunden und Verhinderung von Geldwasche, vorliegen.

iii. Rucknahme von Anteilen

Gema den Erluterungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ nimmt die Verwaltungsgesellschaft Anteile an jedem Bankgeschaftstag zuruck, an dem die Banken in Luxemburg geoffnet sind („Bankgeschaftstag“) (auer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Teilfonds fur neue Rucknahmeantrage geschlossen sind), und zwar zum Nettovermogenswert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des Teilfonds, wobei dieser Nettovermogenswert am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermogenswert“ als Bewertungstag festgelegten Tag („Bewertungstag“) auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermogenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, abzuglich der gegebenenfalls anfallenden Rucknahmegebuhr. Dazu muss ein Rucknahmeantrag bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle gestellt werden. Rucknahmeantrage fur Anteile, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, mussen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Die Rucknahmeantrage mussen bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zur fur den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgelegten Schlusszeit eingehen. Rucknahmeantrage, die an einem Bankgeschaftstag nach der Schlusszeit eingehen, werden am folgenden Bankgeschaftstag behandelt.

Wenn die Ausfuhrung eines Rucknahmeantrages dazu fuhren wurde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ aufgefuhrte Mindestbestandsgrenze fallt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rucknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rucknahme aller von dem Anleger in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Anteile der Klasse „DA“, „DAH“, „DB“ und „DBH“, die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgefuhrten Bedingungen erfullen, erworben werden konnen, werden entweder zwangslaufig zuruckgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Anteilklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen fur solche Anlageklassen nicht mehr erfullt werden.

Ob und inwiefern der Rucknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis ubersteigt oder unterschreitet, hangt von der Entwicklung des Nettovermogenswertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

Die Rucknahme von Anteilen erfolgt grundsatzlich gegen Barzahlung. Jedoch kann die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmesituationen entscheiden, Anteile gegen Sachleistungen zuruckzunehmen. In letzterem Fall darf die Rucknahme gegen Sachleistungen nur mit ausdrucklicher Zustimmung der betreffenden Anleger erfolgen. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Rucknahme gegen Sachleistungen (einschlielich unter anderem jegliche Kosten in Zusammenhang mit der Bewertung der Anlagen) werden vom betreffenden Anleger getragen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Kosten in Zusammenhang mit

der Rücknahme gegen Sachleistungen die Kosten in Zusammenhang mit der Liquidierung der betreffenden Anlagen (einschließlich unter anderem jeglicher relevanter Transaktionskosten) unterschreiten. In diesem Fall können alle Kosten in Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistungen dem betreffenden Teilfonds belastet werden.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Anteile erfolgt innerhalb der für den jeweiligen Teilfonds in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgelegten Frist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Für Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, wird der Betrag in USD ausgezahlt. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen. Für Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, wird der Betrag in USD ausgezahlt.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird der betreffende Anteil ungültig.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Anteile wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

iv. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ können Inhaber von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Anteile in Anteile der gleichen Klasse in einem anderen Teilfonds oder in einer anderen Klasse in demselben oder in einem anderen Teilfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“) für die Anteilklasse, in die solche Anteile umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für so einen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Klasse, zu der umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 22 „Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Teilfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Anteile werden am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als „Bewertungstag“ festgelegten Tag („Bewertungstag“) zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie umgetauscht. Der Umtausch von Anteilen wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Anteilklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Antrages auf Umtausch der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf den Umtausch aller von dem Anteilinhaber in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handele.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Anteile in Anteile einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühr und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen. Der Umtausch in bzw. aus Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen ausgegeben werden, erfolgt in bzw. aus dem USD, je nach Fall.

v. v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Anteilen sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Teilfonds

a) nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder

b) nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, finanzpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Teilfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wäre; oder

c) nicht bewertet werden kann, da aufgrund einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus jedwedem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder

d) nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechsellkursen getätigt werden können.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen des betroffenen Teilfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Diese Aussetzung wird zudem gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Anteilinhaber“ veröffentlicht, wenn die Aussetzung nach Beurteilung der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als eine Woche andauert.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschekämpfung

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) werden der Verwaltungsgesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhält, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT-Gesetz von 2004“), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Vorschriften des AML/CFT-Gesetzes von 2004 („AML/CFT-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“), jeweils in der geltenden Fassung, wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als „AML/CTF-Bestimmungen“ bezeichnet werden.

Gemäß den AML/CTF-Bestimmungen hat die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte des Fonds im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die maßgeblichen Vorschriften dies vorschreiben.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haftet nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können Anteile nach der Ausgabe erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäß überprüft werden

kann. In solchen Fällen haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäß den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben und sich damit einverstanden erklären.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmemeasures von dem Fonds oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behält sich die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO-Gesetz“) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihreren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäß den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäß dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO“) zu vermerken.

Dennoch können die Verwaltungsgesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäß dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Verwaltungsgesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

vii. Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Anteilklassen innerhalb einer kurzen

Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurückerkauft oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen des Fonds diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in den Fonds erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Anteilen

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „nicht zulässige Person“ Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Anteilinhaber oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fonds aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Teilfonds in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 13“ (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff „nicht zulässige Person“ schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Anteilen – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner im eigenen Namen oder gegebenenfalls als Beauftragter, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer vergleichbaren Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Einstufung als nicht zulässige Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile eine nicht zulässige Person ist, ob allein oder zusammen mit einer anderen Person, ob direkt oder indirekt Anteile, darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in diesem Prospekt zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann von jedem Anteilinhaber des Fonds verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Anteilinhaber dazu verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der jeweiligen Anteilinhaber eine nicht zulässige Person ist oder wird. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in alleiniger Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Teilfonds als separater Fonds im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Teilfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach EU-Recht gleichwertig sind;
 - g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer anerkannten und nachprüfaren Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zu ihrem Marktwert veräußert, liquidiert oder durch eine gegenläufige Transaktion glattgestellt werden können;
 - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäß EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für den Fonds zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Absatzes h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Jeder Teilfonds darf jedoch nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Absatz 1) genannt werden, anlegen. Die Teilfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
 - 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ kann jeder Teilfonds zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie gemäß den nachstehenden Vorschriften im Sinne von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Devisengeschäfte abschließen und/oder derivative Finanzinstrumente einsetzen und/oder andere Methoden anwenden, die auf Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Terminverträgen für Börsenindizes beruhen.
 - a) In diesem Zusammenhang darf jeder Teilfonds Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente erwerben.
 - b) Außerdem darf jeder Teilfonds Call-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente verkaufen, wenn (i) sich diese direkt auf das zugrunde liegende Fondsvermögen, auf übereinstimmende Call-Optionen oder andere Instrumente beziehen, die eine ausreichende Absicherung der aus diesen Verträgen entstehenden Verpflichtungen darstellen, oder (ii) wenn solche Transaktionen durch kongruente Verträge oder ähnliche Instrumente abgesichert werden, oder (iii) wenn denen Instrumente zugrunde liegen, deren Liquidität es sicherstellt, dass die dadurch entstehenden offenen Positionen jederzeit gedeckt werden können.

- c) Bei Verkäufen von Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes und andere zulässige Finanzinstrumente muss der Gegenwert der eingegangenen Verpflichtungen über die ganze Laufzeit des Kontraktes durch liquide Mittel, Geldmarktinstrumente oder kurzfristig fällig werdende Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von maximal zwölf Monaten abgedeckt sein.
- d) Zur Absicherung gegen ungünstige Kursschwankungen sowie zu anderen Zwecken darf jeder Teilfonds Terminkontrakte auf Börsenindizes und alle anderen Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen.
- e) Zur Verwaltung von Zinsrisiken darf jeder Teilfonds Zinsterminverträge (Futures) sowie Zins-, Call- und Put-Optionen erwerben und verkaufen, ohne dass dabei die eingegangenen Verpflichtungen den Wert der in dieser Währung gehaltenen Wertpapiere übersteigen.
- f) Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften und vorbehaltlich der in dieser Ziffer 3 vorgesehenen Bedingungen und Grenzen darf jeder Teilfonds für eine effiziente Verwaltung des Portfolios Termin- und Optionskontrakte (auf alle Finanzinstrumente) sowohl kaufen als auch verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie „Total Return Swaps“) vornehmen. Die Gegenpartei bei diesen Geschäften muss jedoch ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das sich auf diese Transaktionsart spezialisiert hat. Das mit den Tauschgeschäften verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettvermögenswert des betroffenen Teilfonds nicht überschreiten.
- Des Weiteren darf das Ausfallrisiko bei OTC-Transaktionen (z. B. „Total Return Swaps“ oder „Share Basket Forwards“) mit ein und derselben Gegenpartei nicht mehr als 10 % des Vermögens eines Teilfonds ausmachen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen müssen über genügend Liquidität verfügen, um die Verpflichtungen jederzeit zu Marktbedingungen schließen zu können. Die den OTC-Transaktionen unterliegenden Titel müssen den Anforderungen des Artikels 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- g) Zum Zwecke der Verwaltung von Kreditrisiken kann die Verwaltungsgesellschaft außerdem Credit Default Swaps („CDS“) abschließen, wobei die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein muss, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Hierbei unterliegen sowohl der Vertragspartner als auch der oder die zugrunde liegenden Schuldner jederzeit den Anlagegrundsätzen unter dem nachfolgenden Punkt 4. CDS können auch zu anderen als zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.
- Die Summe der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, darf 20 % des Gesamtnettvermögens nicht überschreiten. Das Engagement muss sowohl im ausschließlichen Interesse des Fonds sein als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß dem nachfolgenden Punkt 4 und 5 sind die den CDS zugrunde liegenden Anleihen und auch die jeweilige Gegenpartei zu berücksichtigen. In Abweichung hiervon und sofern in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist, dürfen einzelne Teilfonds Verpflichtungen aus CDS, die nicht zu Absicherungszwecken dienen, bis zu 100 % ihres Gesamtnettvermögens eingehen, wobei die Verpflichtungen aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100 % des Gesamtnettvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten dürfen.
- h) Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes – „CLN“) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden, es sich bei diesen um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt und diese jederzeit den Anlagegrundsätzen unter dem nachfolgenden Punkt 4 entsprechen.
- i) Zur Absicherung gegen Währungsrisiken, sowie um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen zu geben, darf jeder Teilfonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind. Diese Sicherungstransaktionen setzen eine unmittelbare Verbindung zwischen den Transaktionen selbst und den zu sichernden Vermögenswerten voraus, indem der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung den gesamten Vermögenswert des Teilfonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen darf und die Dauer solcher Transaktionen nicht länger sein darf als die Dauer, für die die Vermögenswerte in einem Teilfonds enthalten sind.

Weiterhin kann der Teilfonds eine andere Währung (Exposurewährung) gegen die Referenzwährung absichern, indem er anstelle der Exposurewährung eine andere eng mit ihr korrelierte Währung verkauft, vorausgesetzt, dass sich diese Währungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der gleichen Weise entwickeln werden.

Jeder Teilfonds kann auch eine Währung verkaufen, in der ein Exposure besteht, und dafür mehr von einer anderen Währung erwerben, in der ebenfalls ein Exposure eingegangen werden kann, vorausgesetzt, dass diese Absicherungsgeschäfte als ein effizientes Instrument zur Erreichung des erwünschten Währungs- und Anlageexposures eingesetzt werden.

Wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ vorgeschrieben ist, darf ein Teilfonds nicht mehr Währungsexposure auf Termin verkaufen, als das Exposure der zugrunde liegenden Anlagen beträgt; dies gilt sowohl im Hinblick auf eine einzelne Währung als auch im Hinblick auf das gesamte Währungsexposure.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:

Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4) Absatz e) festgelegten Grenzen darf jeder Teilfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4) festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mitberücksichtigt werden.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Teilfonds in Kapitel 22 „Teilfonds“ berechnet werden.

Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisiko in Bezug auf Commitment-Ansatzes kann der Fonds die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.

VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99 % bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ hat jeder Teilfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisiko in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100 % seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisiko in nicht mehr als entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Referenzwert) oder (ii) 20 % des Gesamtnettvermögens beträgt.

Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, „CSSF“) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.

- 4) a) Jeder Teilfonds darf höchstens 10 % seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen der Teilfonds mehr als 5 % des Gesamtnettvermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten: 10 % des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, Abschnitt 1 f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder 5 % des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40 % findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

- Unbeschadet der in Ziffer 4 Absatz a) genannten Grenzen darf kein Teilfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Buchstaben an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen a), b) c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30 % des Gesamtvermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20 % angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für den Fonds zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschließlich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.
- 5) Der Fonds legt nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschließlich anderer Teilfonds) („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1) Absatz e) an, sofern in der für den Teilfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 22 „Teilfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn in Kapitel 22 „Teilfonds“ eine höhere Begrenzung als 10 % angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
 - Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Gesamtvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Teilfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Teilfonds keine Gebühren erheben. Neben den der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung des Teilfonds entstehenden Kosten kann eine Verwaltungsgebühr für die Investition in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds erhoben und dem Vermögen des Teilfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr kann eine Performance Fee dem Vermögen des Teilfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können. Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Teilfonds und des Zielfonds für Teilfonds, die mehr als 10 % ihres Gesamtvermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 22 „Teilfonds“ dargelegt.
- 6) a) Das Fondsvermögen darf nicht in Wertpapieren angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es dem Fonds erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf der Fonds nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile/Aktien desselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, oder
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann. Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Beschränkungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von einem Fonds am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie der Fonds in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur

zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.

- 7) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Teilfonds keine Kredite aufnehmen, es sei denn:
 - a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back to back“-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Der Fonds darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Teilfonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der maßgeblichen Luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Wertpapierleihe durchführen.
- 10) Das Fondsvermögen darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 1 Absätze e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) Im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Verwaltungsgesellschaft das Vermögen des betreffenden Teilfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Teilfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Teilfonds dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Teilfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Teilfonds in Luxemburg brauchen die oben unter Ziffer 4 und 5 angeführten Beschränkungen nicht eingehalten zu werden, sofern das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, dann wird die Verwaltungsgesellschaft die Situation vorrangig unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber berichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, wenn beispielsweise diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage im Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die sonstige Veräußerung von Anteilen sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 „Kosten und Steuern“ erläutert).

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen im Fonds Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen

kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe der Anteile unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Ergebnis der verbundenen Devisengeschäfte die Performance der entsprechenden Anteilklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen des Fonds verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Der Wert von Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Teilfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Teilfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik des Fonds, das Währungsrisiko der Teilfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Teilfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Der Fonds kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte

sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-,

Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass der Fonds unter Liquiditätsproblemen aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe leidet. In diesem Fall kann der Fonds möglicherweise die Auszahlungsvorgänge nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums vornehmen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Portfolios der verschiedenen Teilfonds, sowie sämtliche durch den Fonds für diese Teilfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Teilfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds wie in Kapitel 18 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ und im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten („Collateral Management“)“ des vorliegenden Kapitels 7 „Risikofaktoren“ näher beschrieben, unterliegt der betreffende Teilfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Teilfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit

der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds halten, gegenüber dem betreffenden Teilfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, wird der Fonds im Hinblick auf die Barmittel des Fonds und seiner Teilfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, behandelt. Der Fonds kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Teilfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Exposure des Fonds gegenüber der Depotbank oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Teilfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für den Fonds akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 16 „Depotbank“ aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko

Der Fonds wird aktiv verwaltet und daher können die Teilfonds Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Teilfonds wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Teilfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“) sind die Teilfonds verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (im Sinne nachstehender Definition) bei ihren Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Teilfonds, offenzulegen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der getätigten Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie traditioneller Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operatives und Strategierisiko) verstanden werden und werden im Rahmen der Risikomanagement-Prozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und verwaltet.

Da Nachhaltigkeitsrisiken für verschiedene Anlageklassen und -stile unterschiedlich sind, werden sie auf der Ebene der Teilfonds definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berücksichtigung der absolut oder relativ zum Referenzwert betrachteten Sektor-, Branchen- und Unternehmensengagements im Portfolio. Die proprietäre Analyse kann durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die branchenspezifische, für ein Unternehmen wesentliche ESG-Faktoren definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse variieren. Bei allen Teilfonds können sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Als hoch relevante Risiken gelten üblicherweise akute und chronische physische Risiken, neue CO₂-Steuern und Änderungen des Verbraucherverhaltens. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko für die Anlagen bedeuten. Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Risikoinformationen“ in Kapitel 22 „Teilfonds“.

Risiken nachhaltiger Anlagen

Da die Vorschriften und Richtlinien in Bezug auf ESG und Nachhaltigkeit erst im Entstehen begriffen sind, müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen möglicherweise überprüfen, wenn sich die gesetzlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder die

Klassifizierungsansätze der Branche ändern. Die in diesem Prospekt erwähnten ESG-Klassifizierungen können daher Änderungen unterliegen. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Teilfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Teilfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Teilfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Teilfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Teilfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Maßnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Teilfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschließlich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer

Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinssatz- und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter den Abschnitten „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Teilfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettowert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Teilfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt. Die Teilfonds können in Investment-Grade-Schuldtitle anlegen. Investment-Grade-Schuldtitle sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitle kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtitle haben. Zudem können die Teilfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitle) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtitle handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das mit diesen Schuldinstrumenten verbundene höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsrichtlinien des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. Ferner kann die Preisbildung in einem illiquiden Markt zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Aktien Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die verschiedenen Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises eines Anteils eines Teilfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkurschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Vermögens des Teilfonds in Anteilen bzw. Aktien an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Fonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenparteiisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten des Fonds durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften oder Optionskontrakten muss der Fonds daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten Derivatinstrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Fondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoffindizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken) können Anlagen in Rohstoffindizes gegenüber traditionellen Anlagen größere Kursschwankungen beinhalten. Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Rohstoffindizes in der Regel durch eine tiefe Korrelation zu den traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Jeder Teilfonds darf bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass der Fonds diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann der Fonds unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während ein und desselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Nachdem der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass der Fonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Zur Berechnung des Nettovermögenswertes werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der größten Primärhändler ergibt. Diese Kurse können den Kurs beeinflussen, zu dem die Anteile zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Teilfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis

einer geringeren Gesamterendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt).

ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Eine Reihe von Teilfonds kann in kleine und mittlere Unternehmen investieren. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Firmen für Veränderungen des Marktes.

Risiko abgesicherter Anteilklassen

Die für abgesicherte Anteilklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Teilfonds variieren. Jeder Teilfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Anteilklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Anteilklassen des Teilfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Anteilklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Anteilklassen, die in Währungen mit eingeschränkter Konvertibilität oder in nicht konvertierbaren Währungen aufgelegt werden, können einer höheren Volatilität als abgesicherte Klassen unterliegen, die in frei konvertierbaren Währungen aufgelegt sind.

Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration

Innerhalb der Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration bleibt das Kreditrisiko unverändert.

Die Anleger sollten beachten, dass im Allgemeinen keine Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds erfolgt. Allerdings besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Geschäfte mit Derivaten in Zusammenhang mit den Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen desselben Teilfonds beeinflussen. In diesem Fall können die Vermögenswerte aller Anteilklassen des betreffenden Teilfonds zur Deckung der durch die Anteilklassen mit Engagements mit kürzerer Duration entstandenen Verbindlichkeiten verwendet werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Teilfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Teilfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten des Fonds beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Teilfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder einer Gruppe von Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt. Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Teilfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können. Des Weiteren können das Vermögen von Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Teilfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettovermögenswert der Anteile dieser Teilfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Teilfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Teilfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Teilfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- Der Teilfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, „alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen“, um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Teilfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Anteilhaber des Teilfonds einschließlich Informationen über das

wirtschaftliche Eigentum der am Teilfonds gehaltenen Anteile angefordert werden. Wenn der Teilfonds und/oder die Anteilinhaber der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate „unterbinden oder einschränken“. Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.

- Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Teilfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Teilfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufers „in guten Treuen“, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direkte Anlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der „Moskauer Börse“ gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 22 „Teilfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10 %-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Teilfonds von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, „SEBI“) ein Zertifikat über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Teilfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Teilfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Teilfonds am indischen Markt ist. Insbesondere kann die Registrierung des Teilfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Teilfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Teilfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 („PMLA“)) und die auf dessen

Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Teilfonds angefordert werden, d. h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Teilfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Teilfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Teilfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Teilfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 25 % über das Vermögen des Teilfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Teilfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Teilfonds nach sich ziehen.

Wertpapierleihen („Securities Lending“)

Die Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen und Begrenzungen tätigen. Wertpapierleihgeschäfte bergen Gegenparteiisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Sollte die entleihende Partei die von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere bewertet werden muss, ungeachtet dessen, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit, die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Fahrlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der die Sicherheit haltenden Verwahrstelle oder die Kündigung von Rechtsverträgen, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Teilfonds nachteilig beeinflussen könnte. Sollte die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Teilfonds einen Verlust erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Fall eines Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder der Nichteinhaltung der vereinbarten Rückgabe der Wertpapiere Verluste erleiden, einschließlich des Verlusts der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere und der Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung der Wertpapierleihevereinbarung.

Die Teilfonds setzen Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zweck der Risikominderung (Absicherung) oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Teilfonds ein. Bei der Anwendung solcher Techniken hält der Teilfonds jederzeit die Bestimmungen dieses Prospekts ein. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und Techniken (einschließlich der Verwaltung von Sicherheiten) zur Risikominderung werden angewandt. Obwohl erwartet wird, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Transaktionen erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettovermögenswert des Teilfonds haben.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an

den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteiisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen („Margin Calls“) im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter üblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine Maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteiisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteiisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten („Collateral Management“)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 18 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteiisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten des Fonds erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge („Haircuts“) an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen der Fonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten seiner Teilfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds. Wesentliche

Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Teilfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Teilfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Teilfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Teilfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Wertpapierleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten verursacht durch Marktstörungen, die insbesondere durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen werden, können sich nachteilig auf die Performance der Teilfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Anteile zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds aktiv sind oder in denen ein Teilfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Teilfonds oder einer seiner Anteilklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiko bewaffneter Konflikte

Ein Teilfonds kann, nachdem er Anlagen getätigt hat, in der Zukunft in eine Situation geraten, in der er ein Exposure zu Emittenten hat, die in einer Region angesiedelt sind, in der ein durch staatliche Akteure oder nicht staatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet, oder dort Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte haben. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können Handel, Zahlungsinfrastruktur, Kontrolle über Anlagen und Geschäftstätigkeiten erheblich beeinträchtigt sein, wodurch Anlagen in dieser Region umfangreiche Verluste erleiden können. Der Teilfonds kann Verluste aufgrund der nachteiligen Auswirkungen dieses bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Teilfonds in der Region oder in einen Emittenten mit entweder Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerten in dieser Region erleiden.

Darüber hinaus können bei einem bewaffneten Konflikt die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organe Sanktionen und sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs verhängen und/oder Vermögenswerte einfrieren, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Konflikt oder gezielt in Bezug auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Institutionen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastruktur, Währungen und/oder die gesamte Wirtschaft einer oder mehrerer der Konfliktparteien. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschließlich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Teilfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Teilfonds infolge von Sanktionen verfallen („stranded assets“), da der Teilfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine große Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle

und/oder Reputationsschäden für den Teilfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Anlagen in der Volksrepublik China („VRC“ oder „China“)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich „VRC“ auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Teilfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem größeren Verlustrisiko für die Teilfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission („CSRC“) ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Teilfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften sind daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, „SAFE“), der People's Bank of China („PBOC“) und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Teilfonds auswirken. Die CSRC, SAFE, PBOC und/oder andere relevante VRC-Behörden haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Teilfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Teilfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmäßig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen möglicherweise andere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären als in OECD-Ländern. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Teilfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen infrage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die die Teilfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschließlich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Anteile zurückzuführen.

Die Teilfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Teilfonds verbunden. Sofern die Teilfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen

verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Teilfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Teilfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichtemachen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit von Fremdwährungen kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäß denen frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern. Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengenommen) nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in die die Teilfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

Anlagebegrenzungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Teilfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Teilfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Teilfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschließlich potenzieller Bestände außerhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Teilfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückbehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Teilfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltene Anteil des Vermögens der Teilfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Teilfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Teilfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC,

z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Maßnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geografisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmäßig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Maßnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Teilfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Teilfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschließlich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmaßnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, größeren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Außerdem können die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kursschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Teilfonds, die Fähigkeit der Anleger, Anteile zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Anteilen auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Teilfonds enthalten ist, kann der Teilfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Anlagen in VRC-Schuldtitel

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Teilfonds, die in VRC-Schuldtitel anlegen. Anlagen in chinesische Schuldtitel können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in entsprechende Schuldtitel an stärker entwickelten Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise noch kein Rating aufweisen, da sich der Finanzmarkt in der VRC noch in der Entwicklung befindet. Der Finanzmarkt in der VRC, einschließlich des VRC-Interbankenmarktes für Anleihen, befindet sich

derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Der Zahlungsausfall einer Gegenpartei der auf Renminbi lautenden Schuldtitel kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Teilfonds auswirken. Der betreffende Teilfonds könnte seine Rechte gegenüber den Gegenparteien der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise auch nur unter Schwierigkeiten und mit Verzögerungen durchsetzen.

Auf Renminbi lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl an Emittenten inner- und außerhalb der VRC begeben werden, einschließlich Geschäftsbanken, Staatsbanken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und sich in ihrer Bonität unterscheiden.

Zudem handelt es sich bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Die Teilfonds können als ungesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Gegenparteien unterliegen.

Liquiditätsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel werden nur auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen regelmäßig gehandelt und weisen unter Umständen ein niedrigeres Handelsvolumen als andere stärker entwickelte Märkte auf. Es steht bisher noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente zur Verfügung. Die Geld-/Briefspanne des Kurses von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann hoch sein, und den Teilfonds könnten erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen.

Zinsrisiko

Änderungen an der makroökonomischen Politik der VRC (d. h. Geld- und Fiskalpolitik) wirken sich über die Kurse von Schuldtiteln auf die Kapitalmärkte und somit auf die Erträge der Teilfonds aus. Der Wert von in den Teilfonds gehaltenen, auf Renminbi lautenden Schuldtiteln dürfte bei Zinsänderungen invers variieren, was sich entsprechend auf den Wert des Vermögens der Teilfonds auswirken kann. Bei steigenden Zinsen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen tendenziell ab. Dagegen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen bei fallenden Zinsen tendenziell zu.

Bewertungsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko von Fehlbewertungen, d. h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht angemessen bewertet sind. Die Bewertungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage von Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, bei denen Kurse zur Verfügung stehen. Daher sind Bewertungen zuweilen von Unsicherheit und wertenden Einschätzungen betroffen, und unabhängige Kursinformationen stehen möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

Bonitätsrisiko

Viele der Schuldtitel in der VRC weisen kein Rating der internationalen Ratingagenturen auf. Das System zur Bonitätseinschätzung in der VRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Es besteht keine standardisierte Rating-Methode für die Bewertung von Anlagen, und ein und dieselbe Ratingskala kann bei den verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke der bewerteten Anlage wider.

Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätsratings für Schuldtitel zur Verfügung stellen. Die von einer Ratingagentur zugewiesenen Ratings stellen keinen absoluten Standard dar und bewerten nicht die Marktrisiken. Ratingagenturen passen ihre Bonitätsratings unter Umständen nicht rechtzeitig an, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann sich besser oder schlechter gestalten als durch das Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Bonitätsratings

Die finanzielle Situation eines Emittenten von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann sich verschlechtern, was wiederum eine Herabstufung seines Bonitätsratings zur Folge haben kann. Die Verschlechterung der finanziellen Situation oder die Herabstufung des Bonitätsratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität und nachteiligen Auswirkungen für die Kurse der entsprechenden auf Renminbi lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, sodass ein Verkauf solcher Schuldtitel erschwert wird.

Hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating

Vorbehaltlich der VRC-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Teilfonds kann das Vermögen der Teilfonds in Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating angelegt werden, die einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlusts ausgesetzt sind als Schuldtitel mit höherem Rating.

Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder die auf Rechnung der betreffenden Teilfonds gehaltenen Schuldtitel ohne Rating spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten oder des allgemeinen Wirtschaftsumfelds oder beides oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen nachteilig auf die Fähigkeit eines

Emittenten auswirken können, Zinsen und Kapital auszuzahlen. Diese Schuldtitel weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf, was sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel mit Rating und beinhalten das Risiko, dass die betreffenden Teilfonds das relative Bonitätsrating des Schuldtitels möglicherweise nicht genau bewerten kann.

Risiko einer Anlage in Urban Investment Bonds

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungsbehörden (Local Government Agencies' Financing Vehicles, „LGFVs“) in der VRC begeben werden und am Interbankenmarkt für Anleihen notiert sind und dort gehandelt werden. LGFVs sind separate rechtliche Vehikel, die von den Lokalregierungen oder ihren verbundenen Unternehmen zur Beschaffung von Mitteln für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte gegründet werden. Urban Investment Bonds werden zwar von LGFVs begeben und scheinen eine Verbindung zu lokalen Regierungsstellen aufzuweisen. Die Schulden sind jedoch durch Steuereinnahmen oder Cashflows von Infrastrukturprojekten gedeckt, und diese Schulden werden in der Regel nicht von den Lokalregierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Diese lokalen Regierungsstellen oder die Zentralregierung sind nicht dazu verpflichtet, bei einem Zahlungsausfall finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein solcher Fall könnte erhebliche Verluste für die betreffenden Teilfonds nach sich ziehen und sich nachteilig auf deren Nettovermögenswert auswirken. Das Kreditrisiko und die Kursvolatilität dieser Anleihen kann im Vergleich zu anderen Anleihen wie Zentralbank- und Staatsbankanleihen höher sein. Darüber hinaus können sie in einem nachteiligen Marktumfeld eine niedrige Liquidität aufweisen.

Marktrisiken von „Dim Sum“-Anleihen (d. h. auf Renminbi lautende Anleihen, die außerhalb der VRC begeben werden) (sofern zutreffend)

Der „Dim Sum“-Anleihe Markt stellt einen noch vergleichsweise kleinen Markt dar, der anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb des „Dim Sum“-Anleihemarktes sowie Neuemissionen könnten gestört werden, was einen Rückgang des Nettovermögenswerts der Teilfonds zur Folge haben könnte, falls neue Regelungen erlassen werden sollten, welche die Fähigkeit der Emittenten, Renminbi-Mittel durch Anleiheemissionen zu beschaffen, begrenzen oder einschränken, und/oder die Liberalisierung des Offshore-Renminbi-Marktes durch die entsprechende(n) Regulierungsbehörde(n) aufgehoben oder ausgesetzt werden sollte.

VRC-Interbankenmarkt für Anleihen

Der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen ist ein quotengesteuerter Freiverkehrsmarkt („OTC“-Markt), auf dem zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ihre Geschäfte aushandeln. Er unterliegt den für „OTC“-Märkte typischen Risiken, wie Gegenparteiausfallrisiken bei Parteien, mit denen die Teilfonds Geschäfte abschließen, oder wenn Barmittel angelegt werden. Die Teilfonds unterliegen auch dem Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei. Das Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei hängt von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ab.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in den CIBM über das CIBM-Programm

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das „CIBM-Programm“) teilzunehmen und an diesem Markt („CIBM“) Anlagen zu tätigen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Teilfonds, die Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen dürfen. Wenn auf Anlageverwalter verwiesen wird, dann ist immer der in Bezug auf den betreffenden Teilfonds ernannte Anlageverwalter gemeint.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können bestimmten Beschränkungen gemäß den geltenden VRC-Vorschriften unterliegen, einschließlich unter anderem den für das CIBM-Programm geltenden Richtlinien und Vorschriften und anderen einschlägigen VRC-Vorschriften.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne eines Teilfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Überweisung und Rückführung zugunsten des Teilfonds im Sinne des CIBM-Programms kann vorbehaltlich des Folgenden erfolgen:

- a) bestimmter Bedingungen, zu denen Anlagekapital im Verhältnis zum Volumen, das mindestens 50 % des erwarteten Investitionsvolumens entspricht, innerhalb eines von VRC-Regulierungsbehörden bestimmten Zeitrahmens überwiesen werden kann und
- b) der Anforderung an die Rückführungsquote in Bezug auf das Verhältnis des RMB zur Fremdwährung, die ursprünglich in die VRC überwiesen wurde.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch die Teilfonds in Zukunft

keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen der Teilfonds in der VRC können durch etwaige geltende Anlagebeschränkungen (gemäß regulatorischer oder sonstiger Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen der Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt sein. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Anteile sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für einen Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Teilfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Anteilen verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Anteilen eines Teilfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem dieser Teilfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten dieses Teilfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn dieser Teilfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile des Teilfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Anteile nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VRC-Regierungsstelle oder -Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Verwaltungsgesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Anteile des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Rücknahmebegrenzungen

Legt ein Teilfonds über das CIBM-Programm in den Wertpapiermarkt der VRC an, unterliegt die Rückführung von finanziellen Mitteln aus der VRC möglicherweise zeitweilig entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den im vorliegenden Prospekt genannten Beschränkungen und Begrenzungen. Die Fähigkeit eines Anlegers, Anteile eines Teilfonds zurückzugeben, hängt unter anderem von den VRC-Gesetzen und -Praktiken ab, die sich auf die Fähigkeit dieses Teilfonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus resultierenden Erlöse aus der VRC zurückzuführen. Etwaige gegebenenfalls in Zukunft gemäß VRC-Vorschriften geltende Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, allen oder bestimmten Rücknahmeanträgen in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmetag nachzukommen. Entsprechend muss dieser Teilfonds unter Umständen hohe Barbestände unterhalten und die oben genannten Rücknahmebegrenzungen durchsetzen, um die Liquiditätsherausforderungen zu bewältigen. Anleger sollten nicht in einen Teilfonds anlegen, wenn sie eine höhere als von diesem Teilfonds gebotene Liquidität anstreben.

VRC-Verwahrungsrisiko

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere besteht in der VRC lediglich aus einem digitalen Eintrag im Depot und/oder Register der damit verbundenen Börse.

Um etwaige Handelsausfälle zu vermeiden, können die Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC jegliche Transaktionen automatisch abwickeln, die von der VRC-Wertpapierhandelsstelle in Bezug auf das gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des betreffenden Teilfonds verwaltete Wertpapierhandelskonto ausgeführt werden. Entsprechend können alle von der VRC-Wertpapierhandelsstelle erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung und Weisung der Verwahrstelle(n) des betreffenden Teilfonds ausgeführt werden, was das Risiko fehlerhafter Transaktionen potenziell erhöhen könnte. Allerdings prüft die Unterverwahrstelle des betreffenden Teilfonds den Durchführungsbericht in Bezug auf solche Transaktionen und benachrichtigt den Anlageverwalter über etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Durchführungsbericht und den von den Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC erhaltenen Handelsdaten oder den vom Anlageverwalter erteilten Abwicklungsanweisungen.

VRC-Interbanken-Anleihenanlagen eines Teilfonds werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und dieses Teilfonds registriert, oder in einem anderen Namen ausschließlich für die Zwecke und zugunsten des Teilfonds, soweit dies laut den Luxemburger und VRC-Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle der betreffenden Teilfonds, sodass die Vermögenswerte dieser Teilfonds separat als Vermögen derselben ausgewiesen werden. Vorbehaltlich der entsprechenden VRC-Vorschriften könnte der Anlageverwalter jedoch einen teilweisen Anspruch auf die Wertpapiere haben (wenngleich dieser Anspruch keine Eigentumsbeteiligung darstellt). Solche VRC-Wertpapieranlagen des betreffenden Teilfonds können Forderungen seitens eines Liquidators des Anlageverwalters unterliegen und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie ausschließlich im Namen dieses Teilfonds registriert wären. Es besteht vor allem das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters fälschlicherweise annehmen, dass sich die Vermögenswerte eines Teilfonds im Besitz des Anlageverwalters befinden, sodass diese Gläubiger versuchen oder bestrebt sein könnten, die Vermögenswerte dieses Teilfonds in ihren Besitz zu bringen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen. In solchen Fällen kann es für einen Teilfonds zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Ausgaben kommen, um die Rechte und das Eigentum dieses Teilfonds an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im bei der VRC-Unterverwahrstelle geführten Barmittelkonto eines Teilfonds gehaltene Barmittel nicht getrennt werden und daher als Verbindlichkeiten der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber diesem Teilfonds als Kontoinhaber erachtet werden könnten. Solche Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle vermischt. Im Falle des Bankrotts oder der Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle hat ein Teilfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und der Teilfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterverwahrstelle ist. Ein Teilfonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Teilfonds und den Anlegern Verluste entstehen würden.

Risiko im Zusammenhang mit der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen

Ein Teilfonds könnte durch (i) Handlungen oder Unterlassungen der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren, (ii) den Ausfall oder die Insolvenz der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen, und (iii) den vorübergehenden oder dauerhaften

Ausschluss der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in dieser Funktion direkt oder indirekt nachteilig beeinflusst werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschlüsse können sich ebenso nachteilig auf die Umsetzung der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds auswirken oder die Geschäftstätigkeit desselben beeinträchtigen, einschließlich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, was sich wiederum nachteilig auf den Nettovermögenswert des Teilfonds auswirken kann.

Darüber hinaus können gegen die Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen im Falle eines Verstoßes gegen die im Rahmen der Vorschriften des CIBM-Programms geltenden Bestimmungen regulatorische Sanktionen verhängt werden. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsstellen und der bestmöglichen Ausführung in der VRC

Gemäß den entsprechenden VRC-Vorschriften können Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms von einer begrenzten Zahl an Abwicklungsstellen in der VRC ausgeführt werden, die zu Handelszwecken am Interbankenmarkt für Anleihen für die Teilfonds ernannt werden können. Bietet eine Abwicklungsstelle in der VRC den Teilfonds Ausführungsstandards, von denen der Anlageverwalter berechtigterweise annimmt, dass sie zu den Best Practices am VRC-Markt gehören, kann der Anlageverwalter festlegen, dass Transaktionen durchweg mit dieser Abwicklungsstelle ausgeführt werden (einschließlich in Fällen, in denen sie ein verbundenes Unternehmen darstellt), ungeachtet der Tatsache, dass die Transaktionen möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden und die Abwicklungsstelle gegenüber den Teilfonds im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Teilfonds Transaktionen ausführen, und anderen Preisen, die gegebenenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen wären, nicht rechenschaftspflichtig ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM-Programm

Der Anlageverwalter oder mindestens einer der Co-Anlageverwalter, sofern zutreffend, hat sich im Namen der betreffenden Teilfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen registriert. Der Anlageverwalter kann aber auch als Antragsteller im Namen anderer Kunden (einschließlich anderer Teilfonds) für die Registrierung im Rahmen des CIBM-Programms auftreten.

Die entsprechenden VRC-Vorschriften können für jeden Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes gelten, und nicht nur für von einem der Teilfonds getätigte Anlagen. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die VRC-Vorschriften infolge von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms, die nicht mit den Anlagen eines Teilfonds zusammenhängen, zum Widerruf, zur Aussetzung, zur Einschränkung oder zu anderen regulatorischen Maßnahmen in Bezug auf den Zugang zum CIBM-Programm als Ganzes führen können. Ebenso können Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die Vorschriften in Bezug auf die Rückführung von Kapital und Gewinnen potenziell in Verbindung mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes zur Anwendung kommen. Daher können sich Anlagen, Performance und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den Anlageverwalter im Rahmen des CIBM-Programms angelegt wurden, nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zu tätigen und/oder Gelder aus diesem zurückzuführen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Teilfonds weiterhin Vorteile durch den Zugang zum CIBM-Programm erlangt. Sollte der Anlageverwalter zurücktreten oder abgesetzt, oder sein Zugang zum CIBM-Programm eingeschränkt werden, kann der Teilfonds möglicherweise nicht über das CIBM-Programm in VRC-Wertpapiere anlegen, und dieser Teilfonds müsste daraufhin seine Positionen veräußern, was sich deutlich nachteilig auf diesen Teilfonds auswirken würde. Die Anlagen eines Teilfonds in der VRC werden durch dessen Zugang zum CIBM-Programm begrenzt, und dieser Teilfonds kann aufgrund dieser Begrenzung möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungen annehmen und wäre nicht in der Lage, weitere Skaleneffekte zu erzielen oder anderweitig von der erhöhten Kapitalbasis zu profitieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilfonds Zugang zum CIBM-Programm erlangt, um alle Zeichnungsanträge zu erfüllen oder alle vorgeschlagenen Anlagen zu tätigen, oder dass Rücknahmeanträge bearbeitet werden oder Anlagen dieses Teilfonds rechtzeitig realisiert werden können, z. B. aufgrund nachteiliger Änderungen entsprechender Gesetze oder Vorschriften, einschließlich Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen der VRC. Diese Beschränkungen können eine Aussetzung der Geschäfte eines Teilfonds zur Folge

haben und könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, seine Anlagen aus diesem Teilfonds zurückzuziehen.

Obwohl die Anlagen der Teilfonds über das CIBM-Programm zum jetzigen Zeitpunkt keiner obligatorischen Anlageallokationsanforderung im Rahmen der entsprechenden VRC-Vorschriften unterliegen (z. B. soll ein Mindestprozentsatz der VRC-Vermögenswerte in eine bestimmte Art von Anlagen investiert werden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regulierungsbehörden in der VRC in Zukunft entsprechende Anforderungen für qualifizierte Institutionen erlassen, wodurch die Teilfonds in ihrer Fähigkeit eingeschränkt wären, ihre Anlageallokation entsprechend zu erreichen.

Steuerrisiken in der VRC

Die nachstehend beschriebenen Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung der potenziellen steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms, denen die Teilfonds und ihre Anleger entweder direkt oder indirekt unterliegen können und die nicht als endgültige, verbindliche oder umfassende Erklärung zum entsprechenden Thema erachtet werden sollten. Die chinesischen Steuerbehörden können jederzeit Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Daher können die steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen deutlich von den nachfolgend besprochenen Folgen abweichen. Im Hinblick auf ihre Anlage im betreffenden Teilfonds sollten sich Anleger zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten lassen.

Die Teilfonds sind für alle VRC-Steuern und -Pflichten jeglicher Art verantwortlich, die sich durch etwaige Erträge oder Gewinne aus Anlagen ergeben, die im Namen der Teilfonds über das CIBM-Programm gehalten werden.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden stetig weiterentwickelt und können aufgrund von politischen Kurswechseln der Regierung oftmals Änderungen unterliegen. In den vergangenen Jahren hat die Regierung der VRC als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z. B. ausländische Investitionen, Handel und Entwicklung des internationalen Handels, Steuergesetze und -vorschriften erlassen. Da die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC kontinuierlich an die veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen angepasst werden, kann eine bestimmte Auslegung der für die Teilfonds geltenden Steuergesetze und -vorschriften in der VRC (einschließlich der entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen) nicht endgültig sein. Vor allem im Hinblick auf die Körperschaftsteuer wurde das entsprechende Gesetz in der VRC (Corporate Income Tax Law, „CIT-Gesetz“) reformiert, um das für inländische sowie für ausländische Investmentunternehmen geltende CIT-Gesetz zu vereinheitlichen. Die konkrete Umsetzung des CIT-Gesetzes wird von den detaillierten Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes (Detailed Implementation Rules of the CIT Law, „DIR“) sowie ergänzender Steuerrundschreiben, die in Zukunft veröffentlicht werden können, präzisiert. Derzeit gibt es keine konkreten Vorgaben der VRC-Steuerbehörden zur Behandlung der Quellensteuer und anderer Steuertypen, die von ausländischen Anlegern für den Handel am VRC-Interbankenmarkt für Anleihen zu zahlen sind. Bevor weitere Vorgaben erlassen werden und sich in der Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden fest etabliert haben, können die Verfahren der VRC-Steuerbehörden, die VRC-Steuern im Hinblick auf Transaktionen auf dem VRC-Interbankenmarkt für Anleihen einzuziehen, von den Verfahren im Hinblick auf entsprechende hierin beschriebene Anlagen oder etwaige weitere Vorgaben abweichen oder nicht mit ihnen in Einklang stehen. Eine Erhöhung der Steuersätze oder eine Änderung der Besteuerungsbasis könnten sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Teilfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne auswirken.

CIT

Gilt ein Teilfonds als steueransässiges Unternehmen der VRC, fällt für seine weltweit steuerpflichtigen Erträge eine VRC-Körperschaftsteuer von 25 % an. Gilt ein Teilfonds als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder festem Sitz („PE“) in der VRC, fällt für die Gewinne dieser PE eine Körperschaftsteuer von 25 % an.

Gemäß dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC in der Regel einer Quellensteuer von 10 % auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschließlich unter anderem passive Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.).

Der Anlageverwalter beabsichtigt, den betreffenden Teilfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass dieser zu Zwecken der Körperschaftsteuer nicht als steueransässiges Unternehmen der VRC oder nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit PE in der VRC behandelt wird. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Steuergesetze und -verfahren in der VRC kann dieses Ergebnis allerdings nicht garantiert werden.

Kapitalgewinnsteuer

Handel mit VRC-Schuldtiteln

Mangels einer konkreten Besteuerungsregelung wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diese Wertpapiere durch die allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes geregelt. Unter diesen allgemeinen Steuerbestimmungen könnte ein Teilfonds möglicherweise einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Schuldtiteln unterliegen, sofern er nicht gemäß entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen davon ausgeschlossen oder der Steuersatz gesenkt ist.

VRC-Steuerrückstellungen

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Teilfonds für VRC-Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel von Wertpapieren mittels des CIBM-Programms beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Sollte der Anlageverwalter die Steuerrückstellungen eines Teilfonds als unzureichend erachten, wird er zusätzliche Steuerrückstellungen bilden. Sollte der Anlageverwalter hingegen feststellen, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, werden diese Rückstellungen wieder dem entsprechenden Teilfonds zugeführt. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Anteile aus, die in diesem Teilfonds verbleiben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen weitere Änderungen an den Verfahren für Steuerrückstellungen eines Teilfonds vornehmen, wenn zusätzliche Einzelheiten zu den entsprechenden Vorschriften vorliegen. Es werden jeweils weitere entsprechende Ankündigungen gemacht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds – falls der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag höher ist als die Steuerrückstellungen dieses Teilfonds und diese daher nicht ausreichend sind – über die Höhe des Betrags der Steuerrückstellungen hinaus belastet werden könnte, da dieser Teilfonds letztendlich die zusätzliche Steuerlast zu tragen hat. Dies würde sich nachteilig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken.

Im umgekehrten Fall, dass der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Teilfonds und diese daher einen Überschuss aufweisen, wären Anleger benachteiligt, die Anteile vor Beschluss, Entscheidung oder Vorgabe der VRC-Steuerbehörden in dieser Angelegenheit zurückgegeben haben, da sie den Verlust durch die zu hohen Rückstellungen dieses Teilfonds zu tragen hätten. Dies könnte sich vorteilhaft auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerlast dem Teilfonds wieder als Vermögenswert zugeführt werden kann.

Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für VRC-Steuerpflichtungen während des Zeitraums, in dem zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen bestehen, sowie infolge etwaiger nachfolgender Anpassungen am Nettovermögenswert auf die Performance der Teilfonds auswirken können.

Im Falle eines Überschusses beim Steuerrückstellungsbetrag (z. B., wenn der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Teilfonds, oder aufgrund einer Änderung an den Rückstellungen eines Teilfonds) zählt dieser Überschuss zum Vermögen des betreffenden Teilfonds, und Anleger, die ihre Anteile an diesen Teilfonds bereits übertragen oder zurückgegeben haben, sind weder zum Erhalt eines Teils des Überschussbetrags berechtigt noch haben sie einen Anspruch darauf.

Dividenden und Zinsen aus VRC-Anlagen

Das CIT-Gesetz sieht für Dividenden und Zinsen, die von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 20 % vor. Gemäß den DIR für das CIT-Gesetz wurde die Quellensteuer für Dividenden und Zinsen allerdings auf 10 % festgesetzt. Laut den zuvor genannten Bestimmungen unterliegen von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an einen Teilfonds gezahlte Dividenden und Zinsen (z. B. aus Aktien- oder Anleihenanlagen) in der Regel einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10 %, sofern diese nicht aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder aufgehoben wurde. Die Quellensteuer entfällt in der Regel auf das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen, und die Teilfonds bilden derzeit keine Rückstellungen im Hinblick auf die VRC-Quellensteuer auf von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen gezahlte Dividenden und Zinsen. Ist das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechende VRC-Quellensteuer zu begleichen oder anderweitig an die VRC-Steuerbehörden zu zahlen, können die entsprechenden VRC-Steuerbehörden dem betreffenden Teilfonds Steuerverpflichtungen auferlegen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom verantwortlichen Finanzministerium des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut CIT-Gesetz von der VRC-Körperschaftsteuer befreit.

Mehrwertsteuer („MwSt“) und andere Zusatzsteuern

Am 23. März 2016 veröffentlichten das Finanzministerium („Ministry of Finance“, „MOF“) und die Steuerbehörde der VRC („State Administration of Taxation“, „SAT“) das Rundschreiben zur Vollständigen Durchführung der Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 36, „Rundschreiben Nr. 36“), welches vorsieht, dass die Gewerbesteuer ab dem 1. Mai 2016 vollständig durch die Mehrwertsteuer ersetzt wird. Seither unterliegen die durch Finanzleistungen erzielten Erträge, welche zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, der Mehrwertsteuer. Am 29. April 2016 veröffentlichten das „MOF“ und die „SAT“ das Rundschreiben zur Näheren Festlegung der Strategien bezüglich des Finanzsektors während der Vollständigen Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 46, „Rundschreiben Nr. 46“). Gemäß „Rundschreiben Nr. 36“ und „Rundschreiben Nr. 46“ sind von Finanzinstituten erhaltene Zinsen auf politikorientierte Finanzanleihen (d. h. Anleihen, die von entwicklungs- oder politikorientierten Finanzinstituten begeben wurden) von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist jedoch unklar, ob die Zinsen aus auf der CIBM-Plattform gehandelten Wertpapieren von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies unterliegt der weiteren Klärung durch die zuständige Behörde. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Teilfonds für die VRC-Mehrwertsteuer und andere Zusatzsteuern auf Zinsen aus dem Handel mit Wertpapieren auf der CIBM-Plattform beschließen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Stempelgebühren

Es wird nicht damit gerechnet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine VRC-Stempelgebühr auferlegt wird, weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung solcher Anleihen.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen über Bond Connect

„Bond Connect“ ist eine 2017 lancierte Initiative für den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten in Hongkong und auf dem chinesischen Festland über eine grenzüberschreitende Plattform. Qualifizierte ausländische Anleger können über das Northbound Trading von Bond Connect („Nordwärtshandel“) in den chinesischen Interbankenmarkt („CIBM“) anlegen. Der Nordwärtshandel ist Bürgern der Volksrepublik China („VRC“) nicht zugänglich.

Überblick über Bond Connect

Das Projekt Bond Connect ermöglicht den beidseitigen Marktzugang zu den Anleihenmärkten Hongkongs und des chinesischen Festlands und wurde von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen auf dem Festland“) sowie HKEx und Central Moneymarkets Unit (nachstehend gemeinsam „Finanzinfrastrukturinstitutionen in Hongkong“) errichtet. Der Anleihenmarkt in der VRC umfasst hauptsächlich den CIBM. Der Nordwärtshandel ermöglicht es qualifizierten ausländischen Anlegern, über Bond Connect in den CIBM anzulegen. Der Nordwärtshandel unterliegt dem aktuellen politischen Rahmenwerk in Bezug auf die Beteiligung ausländischer Anleger am CIBM. Für den Nordwärtshandel wird keine Anlageallokation festgelegt. Gemäß den aktuell geltenden Regelungen auf dem chinesischen Festland dürfen qualifizierte ausländische Anleger, die über Bond Connect in den CIBM anlegen wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority („HKMA“) genehmigte Offshore-Verwahrstelle tun, welche für die Kontoeröffnung bei der betreffenden, von der People’s Bank of China („PBOC“) genehmigten Onshore-Verwahrstelle zuständig ist.

Die Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect sind derzeit schwer einzuschätzen.

Zu den wesentlichen Risiken gehören (keine abschließende Aufzählung):

Allgemeine Risiken in Zusammenhang mit Bond Connect

Aufgrund von Marktvolatilität und potenziell mangelnder Liquidität infolge niedriger Handelsvolumina bestimmter Schuldtitel am CIBM können die Kurse für bestimmte, an diesem Markt gehandelte Schuldtitel erheblich schwanken. Teilfonds, die in diese Märkte anlegen, unterliegen daher einem Liquiditäts- sowie Volatilitätsrisiko. Die Geld- und Briefspannen der Kurse dieser Wertpapiere können daher groß sein. Den betreffenden Teilfonds können deshalb erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen und sie können bei Veräußerung dieser Anlagen sogar Verluste erleiden.

Zudem kann ein Teilfonds, der eine Transaktion am CIBM tätigt, auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und einem Ausfall der Gegenpartei ausgesetzt sein. Möglicherweise hält die Gegenpartei, die mit dem betreffenden Teilfonds eine Transaktion eingegangen ist, ihre Verpflichtung zur Abwicklung der Transaktion nicht ein, indem sie das betreffende Wertpapier nicht liefert oder den fälligen Betrag nicht zahlt. Da die Eröffnung eines Kontos für Anlagen am CIBM über Bond Connect über eine Offshore-Verwahrstelle erfolgen muss, ist der

betreffende Teilfonds einem Zahlungsausfall- oder Fehlrisiko seitens der Offshore-Verwahrstelle ausgesetzt.

Bond Connect ist mit regulatorischen Risiken verbunden. Die relevanten Vorgaben und Richtlinien für Anlagen über Bond Connect unterliegen Änderungen, die sich potenziell rückwirkend auswirken können. Falls die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, wird die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, über Bond Connect am CIBM anzulegen, eingeschränkt. Dies kann sich nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken, da er seine Positionen am CIBM möglicherweise veräußern muss. Der betreffende Teilfonds könnte infolgedessen erhebliche Verluste erleiden.

Risiken in Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Im Einklang mit dem Rundschreiben Caishui 2018 Nr. 108, das am 7. November 2018 gemeinsam vom Finanzministerium und der Steuerverwaltungsbehörde veröffentlicht wurde, sind institutionelle ausländische Anleger, die vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 über Bond Connect in chinesische Anleihen anlegen, von der Quellensteuer und Umsatzsteuer auf Kuponerträge solcher Anleihen befreit. Es besteht jedoch keine Gewissheit über die Steuersituation nach dem 6. November 2021. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland könnten in Zukunft weitere Anforderungen festlegen, die möglicherweise auch rückwirkend Anwendung finden. Angesichts der Ungewissheit in Bezug auf die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Einnahmen aus den Anlagen der Teilfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, diese Gewinne oder Einnahmen mit einer Quellensteuer zu belegen oder die Steuer für Rechnung der Teilfonds zurückzuhalten.

Risiken in Zusammenhang mit der Ausübung von Gläubigerrechten

Die Rechte und Ansprüche der Teilfonds in Bezug auf CIBM-Anleihen werden von der Central Moneymarkets Unit ausgeübt bzw. geltend gemacht, die ihre Rechte als „Nominee“ für die Bond-Connect-Wertpapiere ausübt. Das Bond-Connect-Programm beinhaltet in der Regel das Konzept eines „Nominee“ in derselben Art und Weise wie das Stock-Connect-Programm. Die genaue Beschaffenheit und die genauen Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert und ein wirtschaftlicher Eigentümer von Bond-Connect-Wertpapieren wird, sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch lassen sich die genaue Beschaffenheit der im Gesetz des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, oder die Methoden zur Durchsetzung dieser Rechte und Ansprüche nicht zweifelsfrei definieren. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere, die nur über die zuständigen Gerichte auf dem chinesischen Festland ausgeübt oder geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte tatsächlich durchgesetzt werden können, da der Nominee nicht verpflichtet ist, ein Verfahren oder gerichtliche Schritte auf dem chinesischen Festland oder anderswo anzustrengen, um die Rechte der Anleger in Bezug auf Bond-Connect-Wertpapiere durchzusetzen.

Risiken in Verbindung mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen bezüglich der Offenlegung von Beteiligungen in Festlandchina unterliegt der Teilfonds dem Risiko, seine Beteiligungen offenlegen zu müssen, falls er in Bezug auf eine CIBM-Anleihe ein wesentlicher Gläubiger wird. Infolgedessen können Beteiligungen des Teilfonds öffentlich bekannt werden, was sich wiederum nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken könnte.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Teilfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann der Fonds in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigung, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Der Fonds kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossenen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „FATCA“ bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S.

Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird der Fonds als Ausländisches Finanzinstitut (im Sinne von FATCA) behandelt. Daher kann der Fonds von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wird dem Fonds infolge von FATCA eine Quellensteuer auferlegt, können alle von Anteilhabern gehaltenen Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Der Fonds und/oder seine Anteilhaber können zudem von der Tatsache beeinflusst werden, dass ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht einhält, selbst wenn der Fonds seine eigenen FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Angaben hat der Fonds das Recht:

- alle Steuern oder ähnliche Gebühren einzubehalten, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften für jede Beteiligung am Fonds einzubehalten sind;
- von Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen des Fonds zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber aufzuschieben, bis dem Fonds ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard, „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „CRS-Gesetz“) verankert ist.

Gemäß dem CRS-Gesetz wird der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Vorbehaltlich anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilhaber gemäß des CRS-Gesetzes („meldepflichtige Personen“) und (ii) Kontrollpersonen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „NFEs“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „Informationen“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber dem Fonds diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Anteilhaber darüber informiert, dass der Fonds die Informationen in seiner Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber informieren gegebenenfalls ihre Kontrollpersonen über die Verarbeitung der Informationen durch den Fonds.

Der Begriff „Kontrollierende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protektor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Die Anteilhaber werden weiter darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes der luxemburgischen Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Anteilhaber den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Stellungnahme über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Anteilhaber verpflichten sich ferner, den Fonds

unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und dem Fonds alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anteilhaber, die den Informations- oder Dokumentationsanfragen des Fonds nicht nachkommen, können für Strafen haftbar gemacht werden, die dem Fonds auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Anteilhaber die Informationen nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt hat.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als „Sanktionen“ bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargo, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die der Fonds oder seine Teilfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Der Fonds könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, einen Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Der Fonds könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl der Fonds unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger angemessene Anstrengungen unternimmt, wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Teilfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die dem Fonds oder seinen Teilfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können dem Fonds Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Teilfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die „Fondsparteien“) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam „Sanktionsrichtlinien“) implementieren. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen des Fonds auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ in Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Teilfonds maßgebend sind, kann die

Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Anteile dieses Teilfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die Teilfonds (und innerhalb des Teilfonds auf die einzelnen Anteilklassen) verteilt, und die Berechnung erfolgt, indem der Nettovermögenswert des Teilfonds durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt wird. Verfügt der betreffende Teilfonds über mehr als eine Anteilklasse, so wird der einer bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Anteilklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen einer alternativen Währungsklasse sowie der Absicherung des Währungsrisikos im Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn Wertpapiere, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, jedoch an einem Zweitmarkt mit regeltem Freiverkehr zwischen Anlagehändlern, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, gehandelt werden, kann die Bewertung aufgrund des Zweitmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß anderen von ihr festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß dem Vorstehenden behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmaßlichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach bestem Wissen durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschließlich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage zwölf Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung verschiedener Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Teilfonds zum jeweils gültigen Mittelkurs umgerechnet.

Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Werden für bestimmte Anteilklassen spezielle Techniken zur Absicherung oder aus anderen Gründen des Risk Managements angewendet, werden zudem die aus solchen Transaktionen entstehenden Gewinne oder Verluste und damit verbundene Kosten ausschließlich der jeweiligen Anteilklasse zugewiesen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen und Market-Timing-Praktiken vorzubeugen.

Der Nettovermögenswert eines Anteils wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Teilfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der Anteile in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter außergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

Der Gesamt Nettovermögenswert des Fonds wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber und vorbehaltlich der in Kapitel 22 „Teilfonds“ festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Teilfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannten maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Teilfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgängen in und aus dem Teilfonds abzudecken. Bestehende Anteilinhaber müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Fondsvermögen wird, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % p. a. belegt („Abonnementssteuer“). Für Anteilklassen, die nur von institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erworben und gehalten werden, sowie für sämtliche Anteilklassen der Teilfonds Credit Suisse (Lux) Money Market Fund - EUR, Credit Suisse (Lux) Money Market Fund - CHF und Credit Suisse (Lux) Money Market Fund - USD beträgt diese Steuer 0,01 % p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt der Nettovermögenswert jedes Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Falls innerhalb des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds mehrere Klassen bestehen, gilt die Ausnahme nur, wenn die Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds die Bedingungen unter (i) erfüllen.

Die Fondseinkünfte sind in Luxemburg nicht zu versteuern.

Die aus den Anlagen eines Fonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung müssen Anteilinhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg

entrichten, außer wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen sind für jeden Anleger unterschiedlich, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anlegers gelten, sowie je nach seinen persönlichen Umständen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihren Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 22 „Teilfonds“ trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementssteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds zu zahlen sind;
- b) alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, Gebühren von Clearingstellen, Bankgebühren und Kosten im Zusammenhang mit Continuous Linked Settlements (CLS);
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Basis des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes der betreffenden Anteilklassen während des entsprechenden Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Teilfonds und Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Beratungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden, und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds und/oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10 % p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ und Kapitel 5 „Beteiligung am CS Investment Funds 13“ wird den alternativen Währungsklassen der Teilfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10 % zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswertes der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- g) Alle anderen Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Anteilklassen diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- i) Kosten, einschließlich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Anteilinhaber entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Teilfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;
- j) Die Kosten für die Vorbereitung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung der Vertragsbedingungen sowie für andere den Fonds betreffende Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, wesentlichen Anlegerinformationen, der Prospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten von Anteilen vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen

sowie die Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind, an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschließlich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder), anfallende Lizenzgebühren der Indexanbieter, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, welche 0,10 % p. a. nicht überschreiten dürfen, die Kosten von Mitteilungen an die Anteilinhaber einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, einschließlich Druckkosten von Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die mit dem Anteilvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds entstehen, wie Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Wiedereinbringung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den in Liquidation befindlichen Teilfonds zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter getragen werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Teilfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft über die Liquidation des Teilfonds Anteile des Teilfonds halten.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt der Fonds die eventuell für den jeweiligen Teilfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“), welche in Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ und Kapitel 22 „Teilfonds“ veröffentlicht wird.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Fondsvermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Aufsetzung neuer Teilfonds oder Anteilklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden. Die Kosten, die die einzelnen Teilfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten anteilmäßig auf die einzelnen Teilfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert verteilt.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen (siehe Kapitel 5 „Beteiligung am CS Investment Funds 13“) der Teilfonds sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat beschlossenen Ertragsverwendungspolitik die ordentlichen Nettoerträge und/oder realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Anteile mit Ertragsausschüttung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Anteilklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 „Beteiligung am CS Investment Funds 13“). Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Fonds gehörigen Vermögenswerten an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Fondsvermögen vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird. Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, sofern in Kapitel 22 „Teilfonds“ nicht anders festgelegt.

Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 „Rücknahme von Anteilen“ sowie in Kapitel 22 „Teilfonds“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Teilfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Der Fonds und die Teilfonds sind, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 22 „Teilfonds“ enthalten ist, für unbegrenzte Zeit eingerichtet. Anteilinhaber, deren Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines der Teilfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist aber jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Depotbank den Fonds zu kündigen und einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Die Entscheidung, den Fonds aufzulösen, wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht und wird ebenfalls in mindestens zwei weiteren Zeitungen sowie in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht. Die Entscheidung, einen Teilfonds aufzulösen, wird in Einklang mit Kapitel 13 „Informationen an die Anteilinhaber“ veröffentlicht. Von dem Tag der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt.

Bei Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds verwertet die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber und beauftragt die Depotbank, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten anteilmäßig an die Anteilinhaber zu verteilen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilklasse auflöst, ohne den Fonds oder einen Teilfonds zu kündigen, muss sie die Rücknahme aller Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettovermögenswert vornehmen. Die Rücknahmitteilung wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht oder den Anteilhabern zugestellt, sofern dies nach den Luxemburger Gesetzen und Rechtsvorschriften zulässig ist, und der Rücknahmepreis wird in der jeweiligen Landeswährung von der Depotbank oder den Zahlstellen an die früheren Anteilinhaber ausgezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Zudem kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ein Teilfonds als übertragender und als übernehmender Teilfonds mit einem oder mehreren Teilfonds des Fonds zusammengelegt werden, indem die Anteilklasse oder -klassen eines oder mehrerer Teilfonds in die Anteilklasse oder -klassen eines anderen Teilfonds des Fonds umgetauscht werden. In solchen Fällen werden die mit den einzelnen Anteilklassen verbundenen Rechte in Bezug auf den entsprechenden Nettovermögenswert der jeweiligen Anteilklassen an dem effektiven Datum dieser Zusammenlegung festgesetzt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft den Zusammenschluss des Fonds oder einer seiner Teilfonds, entweder als übertragender und als übernehmender OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis gemäß den Definitionen und Bestimmungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 beschließen.

Zusammenlegungen werden mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt gegeben, um den Anteilhabern einen Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Interesse der Anteilinhaber zur Teilung oder Zusammenlegung der Anteile berechtigt.

Auflösung eines Teilfonds – Devisenabsicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Teilfonds realisiert der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds im besten Interesse der Anleger. In dieser Zeit ist der Anlageverwalter nicht länger an die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Teilfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, sofern er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Anteilklassen hat der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft stelle fest, dass die Absicherung der Anteilklassen nicht länger im eindeutig besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Absicherungskosten voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder gegebenenfalls die für die Devisenkursabsicherung zuständige Stelle die Devisenkursabsicherung ein.

13. Informationen an die Anteilinhaber

Informationen über die Auflage neuer Teilfonds sind bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter „www.ubs.com/funds“ veröffentlicht und kann in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Sämtliche Anzeigen an die Anteilinhaber, einschließlich aller Informationen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes, werden online unter www.ubs.com/funds und veröffentlicht und, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Vertragsbedingungen können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bezogen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 16 „Depotbank“ zur Verfügung gestellt.

14. Verwaltungsgesellschaft

Die UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragene Sitz in der 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 im Wege einer Hinterlegungsmitteilung im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung kann beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingesehen werden. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht neben anderen Tätigkeiten in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie in der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an diesen Produkten. Neben dem Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein vollständig eingezahltes Eigenkapital in Höhe von EUR 13.000.000.

15. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Der bzw. die Anlageverwalter für den jeweiligen Teilfonds wird bzw. werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 „Teilfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter/den Anlageverwaltern beenden.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Teilfonds anderweitig zu verwalten.

Die Anlageverwalter für die einzelnen Teilfonds werden in Kapitel 22 „Teilfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 22 „Teilfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Teilfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Haftung des Anlageverwalters bleibt davon unberührt, ob Anlageverwaltungsfunktionen und -aufgaben an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegiert wurden.

16. Depotbank

Der folgende Abschnitt gilt bis zum [20. Oktober 2024]:

Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der „Depotbankvertrag“) ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die „Depotbank“) des Fonds ernannt worden. Die Depotbank wird dem Fonds auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbankvertrags ernannt.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäß zu Verwahrzwecken anvertraut werden, ganz oder teilweise an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Bei der Auswahl und Ernennung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche die Depotbank einen Teil ihrer Aufgaben delegieren möchte, hat die Depotbank die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, wie es das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorsieht, und hat auch weiterhin bei der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung solcher Unterverwahrstellen und/oder anderer Stellvertreter, an welche sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, sowie der Vereinbarungen mit den Unterverwahrstellen und/oder anderen Stellvertretern hinsichtlich der delegierten Aufgaben die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Insbesondere können Verwahrungsaufgaben nur delegiert werden, wenn die Unterverwahrstelle die Vermögenswerte des Fonds bei der Ausführung der ihr delegierten Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 jederzeit von den Vermögenswerten der Depotbank sowie von den eigenen Vermögenswerten getrennt hält. Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, außer die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Teilfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z. B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Teilfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle zu nutzen, um Finanzinstrumente des Fonds zu halten oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern des Fonds den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmäßig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller

Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Am Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte. Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten des Fonds oder der Teilfonds ist auf der Webseite

<https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Anteilinhabern und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch diese Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds oder seinen Anteilinhabern für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines Finanzinstrumentes hat die Depotbank ein vergleichbares Finanzinstrument oder den entsprechenden Gegenwert ohne unzumutbare Verzögerung an den Fonds zurückzugeben. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstrumentes, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen vertretbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank dem Fonds und den Anteilinhabern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte des Fonds zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Ernennet die Verwaltungsgesellschaft nicht rechtzeitig eine Depotbank, welche die Nachfolge antritt, kann die Depotbank die CSF über die Situation in Kenntnis setzen. Der Fonds Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

Der folgende Abschnitt tritt ab dem [21. Oktober 2024] in Kraft:

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (im Folgenden das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in der geänderten Fassung zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (OGAW-Stufe-II-Verordnung) gemäß einem Depot- und Zahlstellenvertrag zu ihrer Depotbank ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Depotbank auch als Zahlstelle ernannt. Bei der Depotbank handelt es sich um eine in Luxemburg gegründete Zweigniederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, hat ihren Verwaltungssitz in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

Aufgaben der Depotbank

Die Beziehung zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist durch die Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags geregelt. Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag wurde die Depotbank für die Verwahrung von hinterlegbaren Finanzinstrumenten, für das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depot- und Zahlstellenvertrags ernannt. Von der Depotbank verwahrte Vermögenswerte dürfen von der Depotbank oder von Dritten, denen die Verwahrstellenfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung weiterverwendet werden, es sei denn, diese Weiterverwendung ist durch das Gesetz von 2010 ausdrücklich gestattet.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass:

- (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen erfolgen,
- (ii) der Wert der Anteile gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen berechnet wird,
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder den Vertragsbedingungen nicht entgegenstehen,
- (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen des Fonds gutgeschrieben wird und
- (v) die Einkünfte des Fonds gemäß den luxemburgischen Gesetzen und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 wahr. Sie muss ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber handeln.

Delegierung und Interessenkonflikt

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf hinterlegbare Finanzinstrumente an eine oder mehrere Unterverwahrstellen (unter anderem an verbundene Unternehmen der UBS AG) übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden.

Vor der Ernennung einer Unterverwahrstelle und auf fortlaufender Basis bewertet die Depotbank potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie gemäß ihrer Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Depotbank ist Teil der UBS Group, einer weltweit tätigen Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und eine wichtige Akteurin auf den weltweiten Finanzmärkten. Daher könnten potenzielle Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrfunktionen entstehen, da die Depotbank und ihre verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten verfolgen und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle dem UBS-Konzern angehört oder nicht, lässt die Depotbank sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der betreffenden Unterverwahrstelle das gleiche Maß an Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten. Darüber hinaus werden für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die dem UBS-Konzern angehört, marktübliche Bedingungen ausgehandelt, um den Schutz der Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zu gewährleisten. Sollte ein Interessenkonflikt auftreten und nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Anteilhabern des Fonds mitgeteilt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Delegierten finden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Depotbank haftet gegenüber dem Fonds und seinen Anteilhabern für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten (von solchen Finanzinstrumenten, wie in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und in Artikel 12 der OGAW-Stufe-II-Verordnung definiert, die „verwahrten Vermögenswerte des Fonds“) in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Gesetzes von 2010 (der „Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds“).

Im Fall des Verlusts eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds muss die Depotbank dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds, sofern der Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotbank nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Anteilhabern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 eingetreten sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch eine Übertragung nicht berührt, sofern im Gesetz von 2010 nichts anderes bestimmt ist.

Kündigung

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depot- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Depot- und Zahlstellenvertrag auch kurzfristig gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Depotbank bestellt, trifft die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Anleger des Fonds bestmöglich zu wahren, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte des Fonds erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

Gebühren

Die Depotbank hat gemäß der Vereinbarung im Depot- und Zahlstellenvertrag Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Verwaltungsgesellschaft ihre angemessenen Auslagen und Auszahlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Maklergebühren, erstattet zu erhalten, unabhängig davon, ob sie derzeit bestehen oder in Zukunft auferlegt werden und die von der Depotbank bezahlt werden oder für die die Depotbank haftbar gemacht werden kann, sowie Gebühren von Korrespondenzstellen.

Unabhängigkeit der Depotbank vom Fonds

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder dem Management des Fonds beteiligt und nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds. Die Depotbank hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds, und jegliche Einmischung in das Management der Anlagen des Fonds ist ihr untersagt. Die Depotbank hat keine Anlageentscheidungsfunktion in Bezug auf den Fonds.

Outsourcing und Datenschutz

Informationen über das Outsourcing und die mögliche Verarbeitung von Anlegerdaten durch die Depotbank finden sich unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Depotbank (mit relevanten Outsourcing-Informationen) und in der Datenschutzerklärung (die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen betrifft).

17. Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG mit Sitz in Luxemburg, wurde mit sämtlichen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, der Bewertung des Vermögens, der Ermittlung des Nettovermögenswertes der Anteile, der Buchführung und der Führung des Anteilinhaberregisters.

18. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle und andere Dienstleister des Fonds und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Mitarbeiter oder jede mit ihnen verbundene Person können in ihren Beziehungen zum Fonds verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle und die Depotbank haben eine Richtlinie zur Behandlung von Interessenkonflikten angenommen und umgesetzt. Sie haben geeignete organisatorische und administrative Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen und so das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen des Fonds zu minimieren und sicherzustellen, dass bei einem unvermeidbaren auftretenden Interessenkonflikt den Anteilhabern des Fonds eine faire Behandlung zuteil wird. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Hauptvertriebsstelle, die Wertpapierleihstelle und der Wertpapierleihdienstleister sind Teil der UBS Group AG (die „verbundene Person“). Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Organisation von Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die der Fonds investiert. Die verbundene Person (sowie ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen) kann als Gegenpartei in mit dem

Fonds geschlossenen Finanzderivatgeschäften auftreten. Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Depotbank eng mit einer rechtlich unabhängigen Einheit der verbundenen Person assoziiert ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen an den Fonds liefert. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit bemüht sich die verbundene Person, Handlungen oder Transaktionen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und dem Fonds oder seinen Anteilhabern führen können, zu identifizieren, zu verwalten und erforderlichenfalls zu untersagen. Die verbundene Person bemüht sich um eine durchgängige Behandlung etwaiger Konflikte nach den höchsten Standards der Integrität und Redlichkeit. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden. Anleger können zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Richtlinie des Fonds zu Interessenkonflikten kostenlos erhalten, indem sie eine schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft richten. Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen der Verwaltungsgesellschaft verbleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten möglicherweise nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass alle Risiken der Beeinträchtigung von Interessen des Fonds oder seiner Anteilhaber ausgeschaltet werden. In diesem Fall werden die nicht abgemilderten Interessenkonflikte sowie die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html. Diese Informationen sind auch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank demselben Konzern angehören. Dementsprechend haben beide Unternehmen Strategien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass (i) alle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Beziehung ergeben, identifiziert und (ii) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergriffen werden. Wenn ein aus der Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank resultierender Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird dieser durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verwaltet, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber zu vermeiden. Eine Beschreibung aller von der Depotbank übertragenen Verwahraufgaben sowie eine Liste aller Delegierten und Unterdelegierten der Depotbank finden sich auf folgender Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktuelle Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bearbeitung von Beschwerden, Strategie zur Ausübung der Stimmrechte und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft auf folgender Website zusätzliche Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung bereit:

http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Gleichbehandlung

Anleger können sich an den Teilfonds beteiligen, indem sie Anteile der jeweiligen Anteilklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Anteile innerhalb einer bestimmten Anteilklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Anteilklasse des betreffenden Teilfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Anteilklassen des betreffenden Teilfonds definieren, können der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Rabatte auf Gebühren, die der Anteilklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien zählen unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- das gesamte von einem Anleger im Teilfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt gehaltene Volumen;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Teilfonds zu tätigen;

- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Anteilklasse, welcher Vereinbarungen mit dem Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um gleich behandelt zu werden, kann sich jeder Anleger oder potenzielle Anleger an die Verwaltungsgesellschaft wenden, indem er eine Anfrage an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richtet. Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem jeweiligen Anleger oder potenziellen Anleger die entsprechenden Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Vereinbarungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich derjenigen des Anlegers oder potenziellen Anlegers), ob dieser Anspruch auf dieselbe Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilhaberregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle des Fonds für Rechnung des Fonds und seiner Anteilhaber geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in den Fonds in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers investiert, in den Fonds anlegt, kann der Anleger gewisse Anlegerrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik angenommen, die eine Vergütung gemäß den geltenden Vorschriften sicherstellen soll – insbesondere gemäß den Bestimmungen der (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der dem am 31. März 2016 veröffentlichten AIFM-Richtlinie, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), die durch das AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 in der geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, der am 11. Februar 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken gemäß der AIFM-Richtlinie und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 über Leitlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor, veröffentlicht am 1. Februar 2010 – sowie den Leitlinien für die Vergütungspolitik der UBS Group AG. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik unterstützt ein solides und effektives Rahmenwerk für das Risikomanagement, ist auf die Interessen der Anleger ausgerichtet und verhindert, dass Risiken eingegangen werden, die nicht den Risikoprofilen, den Richtlinien der Verwaltung oder der Satzung entsprechen. Die Vergütungspolitik gewährleistet auch die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus zielt dieser Ansatz darauf ab:

- die Performance über einen Zeitraum von mehreren Jahren, im Einklang mit der den Anlegern des Teilfonds empfohlenen Haltedauer zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Wertentwicklung und den Anlagerisiken des Fonds beruht und die performanceabhängige Vergütung tatsächlich im selben Zeitraum ausgezahlt wird;

- den Mitarbeitern eine Vergütung zu bieten, die eine ausgewogene Mischung aus festen und variablen Bestandteilen darstellt. Die feste Vergütungskomponente macht einen hinreichend großen Teil des Gesamtvergütungsbetrags aus, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Diese feste Vergütung richtet sich nach der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschließlich seiner Verantwortlichkeiten und der Komplexität seiner Arbeit, seiner Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Leistungen anbieten kann. Diese sind integrierter Bestandteil der festen Vergütung.

Alle einschlägigen Informationen werden in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU offengelegt. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, unter anderem eine Erläuterung der Berechnung von Vergütung und Leistungen,

der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern zutreffend), sind unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html abrufbar.

Grundsätze zum Umgang mit OTC-Derivaten als Sicherheit

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt, kann das eingegangene Gegenpartierisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie gemäß den folgenden Grundsätzen durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Teilfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) vorgenommen werden;
- – Von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Teilfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20 % des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Teilfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen

Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen sollte.

- – Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarungen in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- – Entgegengenommene Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Alle erhaltenen Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie für OTC-Derivate

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Teilfonds	0 %
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5 %–15 %

Neben den oben genannten Abschlägen erfolgt ein weiterer Abschlag von 1 %–8 % auf jegliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in Währungen, die von der Währung der zugrunde liegenden Transaktion abweichen.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds höhere Sicherheiten, um ihr Gegenpartierisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die „Referenzwert-Verordnung“) darf der Fonds nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union

oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Anerkennung, Übernahme und Gleichwertigkeit unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist das von der ESMA verwaltete Register demnach noch unvollständig. Der Fonds hat, soweit möglich, seine Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält der Fonds von ihm erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die der Fonds ergreifen für den Fall würde, dass sich ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert“). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Anteilhabern und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die der Fonds für den Fall, dass sich ein von einem Teilfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel 12 und den Vertragsbedingungen beschließen, den betreffenden Teilfonds zu schließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Anteilhabern mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

19. Datenschutzpolitik

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzrahmens in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) handelt die Verwaltungsgesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zur Erbringung der von den Anlegern verlangten Dienstleistungen und zur Erfüllung der Rechts- und Aufsichtsverpflichtungen des Fonds bereitgestellten Daten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name des Anlegers, die Kontaktdaten (einschließlich seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankkontodaten, der Betrag und die Art der Anlagen in den Fonds (und, wenn es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, die Daten natürlicher Personen, die mit dieser juristischen Person in Verbindung stehen, beispielsweise deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer („personenbezogene Daten“)).

Anleger können die Übermittlung personenbezogener Daten an die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen. In diesem Fall ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Aufträge zur Zeichnung von Anteilen abzulehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden verarbeitet, wenn sie eine Beziehung mit der Verwaltungsgesellschaft eingehen und um die Zeichnung von Anteilen durchzuführen (d. h. um einen Vertrag zu erfüllen), zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verwaltungsgesellschaft und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet: (i) zur Durchführung von Zeichnungen,

Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen, zur Ausschüttung von Dividenden an Anleger und zur Verwaltung von Kundenkonten; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf übermäßige Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken sowie zur steuerlichen Identifikation, die möglicherweise von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA und CRS) vorgeschrieben ist; und (iv) zur Einhaltung der geltenden Geldwäsche-Vorschriften. Die von den Anteilhabern bereitgestellten Daten werden auch (v) zur Verwaltung des Anteilhaberregisters des Fonds verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu den oben genannten berechtigten Interessen gehören:

- Die unter den Ziffern (ii) und (vi) des vorhergehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Zwecke, für die Daten verarbeitet werden können;
- Die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Aufsichtspflichten des Fonds im Allgemeinen;
- Die Führung der Geschäftstätigkeit des Fonds nach angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann der Fonds personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die „Empfänger“) übermitteln, bei denen es sich um verbundene oder externe Unternehmen handeln kann, die den Fonds bei seinen Aktivitäten in Bezug auf die oben genannten Zwecke unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilstelle, die globale Vertriebsstelle, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater des Fonds.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) weiterleiten, für die Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Fonds und/oder bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als dem einzigen zulässigen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, in denen die Datenschutzvorschriften möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die sich in einem Land außerhalb des EWR befinden, das nicht über angemessene Datenschutzstandards verfügt, legt der Fonds vertragliche Garantien fest, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Anleger den gleichen Schutz genießen wie durch das Datenschutzgesetz, und kann dazu die von der Europäischen Kommission genehmigten Musterklauseln verwenden. Anleger sind berechtigt, Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben genannte Adresse des Fonds senden.

Bei der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger und Unterempfänger übermittelt und von ihnen verarbeitet werden können, einschließlich Unternehmen, die außerhalb des EWR ansässig sind und insbesondere in Ländern, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung der Daten auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder als eigenständige Verantwortliche bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, verarbeiten. Der Fonds kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte übermitteln, beispielsweise an Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger das Recht, eine schriftliche Anfrage an die oben aufgeführte Adresse der Verwaltungsgesellschaft zu übermitteln, um Folgendes zu erhalten:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Verwaltungsgesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie die Verwaltungsgesellschaft seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Verwaltungsgesellschaft zu verlangen, fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder Sachfehler entsprechend zu aktualisieren oder zu korrigieren);
- Einschränkung der Verwendung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, bis er seine Zustimmung erteilt);
- Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anlegers ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Aufgabe, die im öffentlichen oder im berechtigten Interesse der Verwaltungsgesellschaft liegt, zu widersprechen; die Verwaltungsgesellschaft beendet daraufhin diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann nachweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, unter anderem wenn die Verarbeitung dieser Daten durch die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit technisch möglich, die Übermittlung von Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gemeinsam genutzten und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Des Weiteren haben Anleger das Recht, bei der nationalen Datenschutzkommission in 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, Beschwerde einzulegen oder bei einer anderen nationalen Datenschutzbehörde, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Fristen für die Datenspeicherung.

20. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

„Foreign Account Tax Compliance“

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“).

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als „**FATCA**“ bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („**Withholdable Payments**“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind („**Passthru Payments**“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) zu melden. Die Quellensteuer von 30 % gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden. Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle vom Fonds bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds keine

Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Anteilhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („**IGA**“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das „**FATCA-Gesetz**“) implementiert wird. Hält sich die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat der Fonds mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Anteilhabern zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Anleger ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („**Designated Third Party**“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds erhoben werden; Gleiches gilt für dem Fonds bezahlte Beträge oder Beträge, die dem Fonds zugeschrieben oder von ihm an solche Anteilhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilhaber oder Erwerber von Beteiligungen eines Anteilhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Teilfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Anteilhabers oder des Erwerbers an einem Teilfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Anteilhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilhaber dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („**FI**“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „Steuerbehörde in Luxemburg“) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Der Fonds gilt im Sinne des FATCA als meldendes Finanzinstitut („**meldendes Finanzinstitut**“ (EN: Reporting FI)) entsprechend der Definition im FATCA-Gesetz). Als solche ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet

personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten („**personenbezogene FATCA-Daten**“) gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des Steuerwohnsitzes und die Wohnanschrift; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds eingeschlossen sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person des Fonds die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anteilinhaber oder dessen kontrollierende Person ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilinhaber und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard („CRS“)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatisierten Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD

umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („**Multilaterales Abkommen**“) über den automatisierten Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß dem CRS-Gesetz dürfte der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut behandelt werden. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften, die in der Dokumentation des Fonds festgelegt sind, muss der Fonds daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäß dem CRS-Gesetz („meldepflichtige Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „NFEs“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg offenlegen. Diese Informationen, wie in Artikel 4 des CRS-Gesetzes umfassend festgelegt, umfassen personenbezogene Daten der meldepflichtigen Personen.

Im Rahmen des CRS-Gesetzes kann die luxemburgische Steuerbehörde vom Fonds verlangen, den Namen, die Adresse, Wohnsitz(e), Steueridentifikationsnummer(n) sowie das Geburtsdatum und den Geburtsort von i) allen meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, von allen Kontrollpersonen, die meldepflichtige Personen sind, jährlich offenzulegen. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut ist der Fonds der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilinhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist der Fonds unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die „**personenbezogenen CRS-Daten**“) zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Der Fonds verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Anteilhabern oder den kontrollierenden Personen ausschließlich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die dem Fonds aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Anteilinhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen des Fonds („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können die Verwaltungsgesellschaft des Fonds und die Zentrale Verwaltungsstelle des Fonds eingeschlossen sein.

Damit der Fonds seinen Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person des Fonds die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die

unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen des Fonds muss jeder Anteilhaber dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird der Fonds versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird dem Fonds infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen des Fonds nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die dem Fonds aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es dem Fonds frei, die Anteile dieser Anteilhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Anteilhaber ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das der Fonds den Anlegern zukommen lässt.

21. Hauptbeteiligte

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A.,
33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat

- Ann-Charlotte Lawyer
Independent Director
- Francesca Prym,
CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
- Eugene Del Cioppo,
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel;
- Michael Kehl,
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Stéphanie Minet
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Depotbank

Bis [20. Oktober 2024]

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Ab [21. Oktober 2024]

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative,
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance,
10, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

22. Teilfonds

Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist auf Wertzuwachs und Ertrag innerhalb vorab festgelegter Risikoparameter ausgerichtet.

Ziel dieses Teilfonds ist es, den Ertrag des USD-Referenzindex, des JPM Asia Credit Index ex-Sovereign 1-10Y, zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Das Anleihenexposure des Teilfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen bestimmte Komponenten des Referenzindex über- oder untergewichten und auch in nicht im Referenzindex enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Teilfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Das gesamte Nettovermögen des Teilfonds ist in erster Linie in Schuldtiteln, Obligationen, Notes und ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) privater Emittenten anzulegen, deren Sitz sich in der Region Asien (unter anderem die Volksrepublik China („VRC“), Südkorea, Indien, Malaysia, Singapur, Indonesien, Thailand, Hongkong, den Philippinen oder Taiwan) befindet oder die den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Region Asien ausüben. Die genannten Wertpapiere können an asiatischen oder anderen ausländischen Wertpapierbörsen notiert sein oder auch an anderen geregelten und anerkannten Märkten gehandelt werden, die dem Publikum offenstehen und regelmäßig stattfinden. Die Börsen und sonstigen geregelten Märkte müssen den Anforderungen von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen. Der Teilfonds darf unter anderem auch über das CIBM-Programm und Bond Connect (wie jeweils in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ definiert) in festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich „VRC“ auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau), und der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.

Das gesamte Engagement des Teilfonds in Emittenten mit Sitz oder maßgeblicher Geschäftstätigkeit außerhalb der Region Asien sollte nicht mehr als ein Drittel des gesamten Nettovermögens des Teilfonds umfassen.

Der Teilfonds legt in erster Linie in Wertpapieren an, die auf US-Dollar lauten und in geringerem Umfang auch auf verschiedene andere Währungen. Der Vermögensanteil, welcher in anderen Währungen als der Referenzwährung des Teilfonds angelegt wird, ist nicht zwingend gegen diese Referenzwährung abzusichern. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds auf seinen Nettovermögenswert auswirken.

Gemäß den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am CIBM-Programm und Bond Connect teilzunehmen, um am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen Anlagen zu tätigen. Mindestens einer der Co-Anlageverwalter hat sich im Namen des Teilfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist. Der Teilfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms und über Bond Connect tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Teilfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschließlich der CSSF, genehmigt wurden. Der Teilfonds kann direkt in Lokalwährungen anlegen, indem er in auf diese Währung lautende Schuldtitel investiert. Indirekte Anlagen über Derivate wie Non-Deliverable-Forwards (NDF) und andere Devisenderivate, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Devisen, Devisenswaps, Devisenterminkontrakte oder Devisen-Futures, die Exposures gegenüber den Lokalwährungen zur Folge haben, sind ebenfalls zulässig.

Der Teilfonds kann in Wertpapieren der Kategorie Non-Investment Grade investieren, die zumindest ein „CCC“-Rating von Standard & Poor's oder ein „Caa3“-Rating von Moody's aufweisen bzw. für die Verwaltungsgesellschaft als vergleichbar gelten.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen und bis zu 20 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Instruments investieren. Zudem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren anlegen. Der Teilfonds verzichtet derzeit auf Anlagen in chinesischen A-Shares.

Der Teilfonds kann neben Direktanlagen Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Inflation Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Der Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der

Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher Total Return Swaps innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Außerdem kann der Teilfonds durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften sowie Credit Default Swaps seine Währungs- und Kreditexposures aktiv verwalten.

Der Teilfonds kann auch in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, um sich mittels Non-deliverable Forwards (NDF) und anderer Devisenderivate in den Lokalwährungen Asiens zu engagieren. Zu diesen Derivaten zählen Kauf- und Verkaufsoptionen auf Devisen, Devisenswaps sowie Devisentermingeschäfte und -kontrakte, die auf eine asiatische Lokalwährung lauten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere im Rahmen der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3g) und 3h) dargestellten Grenzen Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) einsetzen, um das Kreditrisiko des Teilfonds zu steuern. Der Teilfonds kann Verbindlichkeiten aus Credit Default Swaps ohne Absicherungszweck von bis zu 100 % seines gesamten Nettovermögens eingehen, obwohl die Verbindlichkeiten aus sicherungsnehmenden und sicherungsgebenden Positionen insgesamt 100 % seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Zur Steuerung der Duration kann der Teilfonds vermehrt Zinsfutures im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3) einsetzen. In Abweichung von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3e) darf der Teilfonds zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken Zinsterminkontrakte in sämtlichen Währungen erwerben und verkaufen. Die derart eingegangenen Verpflichtungen dürfen den Wert des in der betreffenden Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen, ohne aber das gesamte Nettovermögen des Teilfonds zu überschreiten.

Im Interesse einer Verbesserung der Portfolioverwaltung und vorbehaltlich Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 darf der Teilfonds maximal 10 % seines Vermögens in Netto-Long- und Netto-Short-Positionen halten, indem er Derivatkontrakte auf Aktienindizes (Aktienoptionen und Futures) oder andere OGAW-konforme Finanzindizes abschließt. Der Teilfonds darf dabei nur Futures-Kontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist.

Das Gesamtrisiko des Teilfonds aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten darf 100 % seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen und von Optionsanleihen getrennt gehaltenen Warrants können bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds vorübergehend in Aktien, anderen Beteiligungsinstrumenten, Genussscheinen und ähnlichen Titeln mit Beteiligungscharakter angelegt werden.

Der Teilfonds darf keine Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Teilfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 20 % seine Gesamtvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Informationen über besondere Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass der Teilfonds im Rahmen der oben dargestellten Anlagegrundsätze ein signifikantes Exposure in

Schwellenländern aufbauen wird. Den Anlegern wird empfohlen, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken solcher Exposures zu berücksichtigen. Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Teilfonds als angemessen erachtet.

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Die höhere Rendite sollte jedoch als Vergütung für das durch den Anleger eingegangene größere Risiko verstanden werden.

Das Nettovermögen eines Teilfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, schwankt mit den Fluktuationen der Zinsen und der Aufschläge für Kreditrisiken. Ein Anstieg oder Rückgang der Zinsen und/oder Kredit-Spreads kann sich negativ auf das Nettovermögen des Teilfonds auswirken. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen bzw. Kredit-Spreads steigt. Da die Anlagen des Teilfonds keinen Begrenzungen hinsichtlich der Größe oder des Kredit-Ratings der Emittenten unterliegen und da der Teilfonds zudem in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating investieren kann, weisen die zugrunde liegenden Schuldtitel womöglich größere Herabstufungs- oder Ausfallrisiken auf als Schuldtitel erstklassiger Emittenten. Die höhere Rendite sollte als Ausgleich für das höhere Risiko der betreffenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Teilfonds angesehen werden. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Totalverlust der Anlage nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Zur Verringerung derartiger Risiken werden die jeweiligen Emittenten genau kontrolliert. Zudem werden die Anlagen unter den Emittenten breit diversifiziert. Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen. Zusätzlich zu den in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ genannten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass sich das Gegenparteiisiko beim Einsatz von derivativen Strategien nicht vollständig eliminieren lässt. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Derivatstrategien zu einer vollständigen Neutralisierung des Portfolios führen kann. Abweichungen von der angestrebten Rendite sind eine mögliche Folge.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen einschließlich der Währungen der Region Asien gegenüber dem US-Dollar bringt eine entsprechende, gleichzeitige Änderung des in US-Dollar ausgedrückten Nettovermögens des Teilfonds mit sich. Zudem können bei den Lokalwährungen Devisenrestriktionen zur Anwendung kommen. Weitere Angaben zu den Wechselkursrisiken finden sich in Kapitel 7 „Risikofaktoren“. Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Non-deliverable Forwards (NDF) das mit Anlagen in der Region Asien verbundene Währungsrisiko nicht unbedingt vollständig absichert. Zugleich können NDF das allgemein mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiko erhöhen.

Die durch den Teilfonds erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne unterliegen möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer. Diese kann das Einkommen des Teilfonds schmälern.

Die Kurse von Wandelanleihen verhalten sich weniger volatil als die Aktienkurse. Sie sind aber volatil als die Kurse traditioneller Anleihen und eignen sich daher für Anleger mit entsprechender Risikoneigung. Die Kurse von Wandelanleihen schwanken im Einklang mit den Kursschwankungen von Aktien und mit den Zinsbewegungen. Bei steigenden Aktienkursen entwickeln sich Wandelanleihen besser als traditionelle Anleihen, bei sinkenden Aktienkursen bleiben sie aber hinter den herkömmlichen Anleihen zurück.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den

Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Teilfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Teilfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der „CIBM“) oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus dem asiatischen Raum anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management (Singapore) Limited und die UBS Asset Management (Hong Kong) Limited als Co-Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Teilfonds beauftragt. Die Co-Anlageverwalter sind gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Teilfonds verantwortlich.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der nachstehend im Abschnitt „Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

Anteile des Teilfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Anteile des Teilfonds werden nicht angenommen, wenn die Anteile durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung am CS Investment Funds 13“ des Prospekts beschrieben, kann die Verwaltungsgesellschaft auch sämtliche Anteile im Besitz eines Anteilnehmers zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, regulatorischen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Anteile von Anteilhabern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Anteilhaber darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Anteile des Teilfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in

den Teilfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Anteile des Teilfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Teilfonds auswirken können.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch
Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Anteile können unter dem CIBM-Programm oder anderen relevanten VRC-Vorschriften bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Derzeit kann die Überweisung und Rückführung zugunsten des Teilfonds im Sinne des CIBM-Programms vorbehaltlich der folgenden Bedingungen erfolgen:

- Der Teilfonds darf auf RMB oder eine Fremdwährung lautendes Anlagekapital in die VRC überweisen, um Anlagen über das CIBM-Programm zu tätigen. Sollte der Teilfonds nicht in der Lage sein, innerhalb von neun (9) Monaten nach Antragsstellung bei der People's Bank of China („PBOC“) Anlagekapital in Höhe von mindestens 50 % des erwarteten Investitionsvolumens zu überweisen, muss ein neuer, aktualisierter Antrag über die Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen gestellt werden.
- wenn der Teilfonds finanzielle Mittel aus der VRC zurückführt, muss das Verhältnis zwischen RMB und Fremdwährung („Währungsverhältnis“) im Wesentlichen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei Überweisung des Anlagekapitals in die VRC entsprechen, wobei die Abweichung maximal 10 % betragen darf. Auf diese Anforderung kann bei der ersten Rückführung verzichtet werden, sofern das auf Fremdwährung oder RMB lautende, zurückzuführende Kapital einen Wert von insgesamt 110 % des zuvor in Fremdwährung oder RMB in die VRC überwiesenen Betrags nicht übersteigt. Sollte die Rückführung in derselben Währung erfolgen wie die Inward-Überweisung, gilt die Beschränkung durch das Währungsverhältnis nicht.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm unter den vorgenannten Bedingungen müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch den Teilfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Anteile können sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für den Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für den Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Teilfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Anteilen verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für den Teilfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Anteilen des Teilfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem der Teilfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten des Teilfonds zu überweisen oder Positionen zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen, aufgrund bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischen Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z. B., wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräußern oder die Erlöse aus solchen Veräußerungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen des Teilfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Maßnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile des Teilfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile des Teilfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Anteile nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer VRC-Regierungsstelle oder -Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Verwaltungsgesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Anteile dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Anteile des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Vertragsbedingungen und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Alle Vermögenswerte des Teilfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/Die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Verwahr-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Teilfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Teilfonds gemäß geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Teilfonds separat als Vermögen des Teilfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Teilfonds (die „Unterverwahrstelle“) ernannt.

Performance Fee¹

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche täglich („Berechnungshäufigkeit“) auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes („unswung NAV“) vor aufgelaufener Performance Fee für den relevanten Bewertungstag der jeweiligen Anteilklasse berechnet wird („Berechnungstag“).

Jahr	Anzahl der Aktien	Anzahl der gezeichneten Aktien	Anzahl der zurückgekauften Aktien	NAV gesamt	NAV vor Perf.	HWM/Aktie	Wertentwicklung von NAV ggü. HWM in %	Wert des Referenzwerts	Referenzwert	Referenzwert-Performance	Über-/Unterverformance	Anpassung der Zeichnung	Kumulierte Anpassung der Zeichnung (Laufzeit)	Festschreibung bei Rücknahme	Kumulierte Festschreibung bei Rücknahme (Laufzeit)	Bedingungen für Ausschüttung der Performance Fee erfüllt	15 % Performance Fee vor AdZ (Laufzeit)	Abgrenzung Performance Fee vor AdZ	Performance Fee vor (AdZ + Perf.)	NAV/Aktie nach Perf.
Auflage	10			100,00	10,00	10,00	0,00 %	150,00	150,00	0,00 %	0,00 %	-	-	-	-	NEIN	-	-	-	10,00
Ende Jahr 1	10			105	10,50	10,00	5,00 %	156,00	150,00	4,00 %	1,00 %	-	-	-	-	JA	0,15	0,15	0,15	10,49
Ende Jahr 2	10			107	10,70	10,50	1,90 %	159,90	156,00	2,50 %	-0,60 %	-	-	-	-	NEIN	-	-	-	10,70
Innerjährig Jahr 3 Tag	10			110	11,00	10,50	4,76 %	162,24	156,00	4,00 %	0,76 %	-	-	-	-	JA	0,12	0,12	-	10,99
47 Inter 3. Jahr Tag+1	8	2		83,2	10,40	10,50	-0,95 %	155,22	156,00	-0,52 %	-0,45 %	-	-	0,02	0,02	NEIN	-	-	0,02	10,40
Ende Jahr 3	8			84,16	10,52	10,50	0,19 %	156,39	156,00	0,25 %	-0,06 %	-	-	-	0,02	NEIN	-	-	0,02	10,52
Innerjährig Jahr 4 Tag	8			96	12,00	10,50	14,29 %	171,60	156,00	10,00 %	4,29 %	-	-	-	-	JA	0,54	0,54	-	11,93
Innerjährig Jahr 4 Tag+1	10	2		110	11,00	10,50	4,76 %	176,75	171,60	3,00 %	1,76 %	- 0,11	- 0,11	-	-	JA	0,25	0,16	-	10,99
Ende 4. Jahr	10			115	11,50	10,50	9,52 %	188,06	176,75	6,40 %	3,12 %	- 0,11	- 0,11	-	-	JA	0,49	0,38	0,38	11,46

Die Performance Fee ist jährlich („Festschreibungszeitraum“) zu zahlen (d. h. festgeschrieben). Der Festschreibungszeitraum endet am 31. März (wobei der erste Festschreibungszeitraum für neu lancierte Teilfonds oder Anteilklassen länger als 12 Monate andauern kann; er beginnt mit der Lancierung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse und dauert mindestens 12 Monate an).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich innerhalb eines Monats nach Ende des betreffenden Festschreibungszeitraums rückwirkend zu zahlen. Wenn Anteile während des Festschreibungszeitraums zurückgenommen werden, wird der im Nettovermögenswert je Anteil enthaltene Betrag der Performance Fee für diese zurückgenommenen Anteile in entsprechendem Verhältnis zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Anteilinhaber fällig und geschuldet (d. h. festgeschrieben), wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

der an jedem Berechnungstag einer Performance Fee verwendete Nettovermögenswert einer Anteilklasse muss größer sein als die vorherigen unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee) („High Watermark“); und der prozentuale Anstieg des Nettovermögenswerts je Anteilklasse im Festschreibungszeitraum übersteigt den prozentualen Anstieg bei dem für den Teilfonds/die Anteilklasse maßgeblichen Referenzwert innerhalb desselben Festschreibungszeitraums.

Die High Watermark wird während der gesamten Laufzeit des Teilfonds nicht zurückgesetzt, d. h. der Referenzzeitraum für die Performance entspricht der gesamten Laufzeit des Teilfonds.

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen, wobei sich die Performance Fee erst am Ende des Festschreibungszeitraums kristallisiert und wenn Anteile während des Festschreibungszeitraums zurückgenommen werden. Falls dieser Betrag negativ ist, wird der Negativbetrag auf den nächsten Festschreibungszeitraum übertragen.

Wenn der unangepasste Nettovermögenswert einer Anteilklasse am Berechnungstag über dem Referenzwert liegt und die vorherige High Watermark übersteigt (vor Abzug der Performance Fee und abzüglich sämtlicher Kosten), wird von der Differenz zwischen unangepasstem Nettovermögenswert der betreffenden Anteilklasse und dem höheren Wert von Referenzwert und High Watermark eine Performance Fee in Höhe von 15 % für alle Anteilklassen gemäß Kapitel 2 „Zusammenfassung der Anteilklassen“ abgezogen. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf der Grundlage der aktuell während des Festschreibungszeitraums im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse. Neue Zeichnungen werden indes nicht berücksichtigt. Somit unterliegen neue Zeichnungen erst dann einer Performance Fee, nachdem sie zur Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse beigetragen haben.

Referenzwert des Teilfonds ist der JPM Asia Credit Index ex-Sovereign 1-10Y. Der JPM Asia Credit Index ex-Sovereign 1-10Y Index wird von J.P. Morgan Securities LLC (der „Referenzwert-Administrator“), das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist, bereitgestellt.

Soweit der Verwaltungsgesellschaft bekannt ist, fällt der Referenzwert-Administrator entweder nicht unter den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung gemäß Artikel 2 der Referenzwert-Verordnung oder unter die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Referenzwert-Verordnung und benötigt daher derzeit noch keine Qualifizierung für die Verwendung in der EU im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen zutreffen:

$$(\text{NAV je Aktie})_t - (\text{Referenzwert})_t > 0$$

und

$$\text{NAV}_t > \max. \{ \text{NAV}_0, \dots, \text{NAV}_{t-1} \},$$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$$0,15 \times ((\text{NAV}_t \text{ je Aktienperformance} - \max. \{ \text{HWM; Performance der Referenzwert} \})_t) \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t \text{ wobei:}$$

NAV_t = aktueller unswung NAV vor Abzug der Performance Fee

NAV₀ = erster unswung NAV

HWM = High Water Mark = $\max. \{ \text{NAV}_0, \dots, \text{NAV}_{t-1} \}$,

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)_t = Der Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Anteile festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Anteilklasse beitragen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an

Zeichnungsanträgen um bis zu 2 % des Nettovermögenswertes je Anteil erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2 % verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 13 „Informationen an die Anteilinhaber“.

UBS (Lux) Commodity Index Plus USD Fund

Bei der Wahrung, die im Namen des Teilfonds erwahnt ist, handelt es sich um die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Teilfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewahrung des Teilfonds.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist es, eine moglichst hohe Kapitalwertsteigerung zu erreichen, indem er am Rohstoffmarkt anlegt. Die Anlagepolitik der Teilfonds besteht darin, diverse derivative Finanzinstrumente einzusetzen. Dabei werden die durch die Derivate eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Schuldverschreibungen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von maximal 18 Monaten (sogenannte „liquide Mittel“) abgedeckt, wobei wahrungsmaig mindestens 90 % dieser Anlagen in US-Dollar getagtigt werden.

Dieser Teilfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des Bloomberg Commodity Index (TR), zu ubertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex dient als Orientierungspunkt fur die Portfoliozusammenstellung. Das Exposure des Teilfonds orientiert sich vornehmlich am Referenzindex und richtet seine Gewichtung an diesem aus. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen bestimmte Komponenten des Referenzindex uber- oder untergewichten und auch in nicht im Referenzindex enthaltene Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Daher ist davon auszugehen, dass die Performance des Teilfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweichen wird.

Das Vermogen des Teilfonds soll im Sinne des Artikels 41 (1) g) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in derivative Finanzinstrumente wie Swaps (einschlielich Total Return Swaps), Index Forwards oder Futures und Optionen auf Rohstoffindizes oder in Zertifikate auf Rohstoffindizes, sofern diese Zertifikate von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden, einen Wertpapiercharakter im Sinne des Artikels 41 (1) a) bis d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haben und ausreichend liquide sind. Die Zertifikate mussen in bar abgerechnete Instrumente sein und ihre Bewertung muss regelmaig und jederzeit transparent auf der Basis des zuletzt verfugbaren Borsenkurses erfolgen oder, sofern dieser Kurs den tatsachlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, durch eine unabhangige Bewertungsstelle vorgenommen werden. Die Zertifikate durfen keinen Hebeleffekt beinhalten.

Um das Anlageziel zu erreichen, legt der Teilfonds in erster Linie einen Teil oder die gesamten Nettoerlose aus der Ausgabe von Anteilen in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen zu Marktkonditionen mit einem erstklassigen Finanzinstitut wie Credit Suisse International, das als Swap-Kontrahent (Swap-Kontrahent) agiert, an und erhalt fur die angelegten Nettoerlose eine mit dem Index verbundene Auszahlung. Entsprechend kann der Teilfonds jederzeit vollstandig oder teilweise in einer oder mehreren OTC-Swap-Transaktionen engagiert sein.

Alle Indizes, auf denen Derivate oder eingebettete Derivate beruhen, sind gema Artikel 9 der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien zu borsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (ESMA/2012/832) auszuwahlen.

Der Teilfonds deckt die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen (mit Ausnahme von Derivaten, die bei der Berechnung der Verpflichtungen nicht berucksichtigt werden mussen) dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, Schuldverschreibungen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von maximal 18 Monaten oder sonstige kurzfristig verfugbare liquide Mittel ab. Ein Derivat wird bei der Berechnung der Verpflichtung nicht berucksichtigt, sofern es die beiden folgenden Bedingungen erfullt: i) die kombinierte Position des Teilfonds in einem Derivat in Bezug auf einen Vermogenswert oder liquide Mittel, die in risikofreie Anlagen investiert sind, entspricht dem Halten einer liquiden Position in dem betreffenden Vermogenswert und ii) es wird angenommen, dass durch das Derivat kein hoheres Risiko, kein Hebeleffekt oder kein Marktrisiko generiert wird. Als Vermogenswerte, die eine risikofreie Rendite bieten, gelten im Allgemeinen diejenigen mit einer Rendite von kurzfristigen hochwertigen Staatsanleihen (im Allgemeinen mit einer Laufzeit von 3 Monaten). Um die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen festzulegen, werden die damit verbundenen Derivate in Betracht gezogen.

Fur die Schuldverschreibungen, deren Zinssatz gema den Emissionsbedingungen mindestens einmal jahrlich an die Marktkonditionen angepasst wird, ist die Zeitspanne bis zur jeweils nachsten Zinsanpassung als Restlaufzeit anzusehen.

Zur Absicherung der Wahrungsrisiken gegenuber der Referenzwahrung werden Devisenterminkontrakte, Devisen-Call-Optionen oder Devisen-Put-Optionen verwendet.

Zur Absicherung von Zinsrisiken und zur Verwaltung der Duration kann auf den vermehrten Einsatz von Zinsfutures und Zinsswaps in ubereinstimmung mit den unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3) festgelegten Bedingungen zuruckgegriffen werden.

In ubereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 3 g) und h) kann der Teilfonds auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen. Credit Default Swaps konnen ausschlielich zur Absicherung von Kreditrisiken eingesetzt werden.

Der Teilfonds darf maximal 130 % seines Nettovermogenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 90 % bis 115 % des Nettovermogenswerts des Teilfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Unter gewissen Umstanden kann dieser Anteil hoher sein.

Die Summe der Nominalbetrage berucksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Teilfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator fur die Intensitat des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Teilfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator fur die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berucksichtigt.

Das Vermogen des Teilfonds darf weder in Aktien oder aktienahnliche Wertpapiere noch in Wandel- oder Optionsanleihen angelegt werden. Des Weiteren darf der Teilfonds nicht direkt in Rohstoffe oder in Derivate auf einzelne Rohstoffe investieren.

Bei der Anwendung der Begrenzungen gema Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 4 a) des allgemeinen Teils des Prospekts auf OTC-Finanzderivate (z. B. Swap-Geschafte, Index Forwards oder Optionen) muss auf das Nettorisikoengagement mit der Gegenpartei hingewiesen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Bruttorisikoengagement aus den Positionen des Teilfonds in OTC-Finanzderivaten mindern, indem sie den Swap-Kontrahenten in diesen Geschafte zulassige Sicherheitsleistungen gema Kapitel 18 „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“ stellen lasst.

Gema den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Teilfonds bis zu 20 % des Gesamtvermogens des Teilfonds in akzessorische flussige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder auerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder fur den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulassige Vermogenswerte gema Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder fur einen Zeitraum, der im Falle ungunstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Teilfonds darf ebenfalls bis zu 20 % seines Gesamtvermogens (einschlielich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditatsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditatsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermogens beschrankt.

Der Teilfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der SFDR eingestuft. Bei den zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds werden die EU-Kriterien fur okologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitaten nicht berucksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Teilfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Informationen uber besondere Risiken

Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgefuhrten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass sich Anlagen in Rohstoffindizes von traditionellen Anlagen unterscheiden und ein zusatzliches Risikopotenzial beinhalten. Der Wert der Derivate auf Rohstoffindizes wird insbesondere durch Schwankungen an den Rohstoffmarkten, bei Optionen sowie strukturierten Produkten zusatzlich durch die Volatilitat der Rohstoffindizes sowie anderungen der Zinssatze beeinflusst. Historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie fur zukunftige Entwicklungen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich das Kontrahentenrisiko nicht vollumfanglich ausschlieen lasst. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmalern. Wenn es jedoch fur zweckmaig erachtet wird, versucht der Teilfonds, dieses Risiko durch den Erhalt einer Finanzsicherheit als Garantie oder durch verschiedene Diversifizierungsmanahmen zu mindern.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrucklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ sowie auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ beschriebenen rechtlichen, regulatorischen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Rendite des Teilfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Exposure zu den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Rohstoffen anstreben.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management (Americas) LLC als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Teilfonds beauftragt.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises der Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach der Berechnung des Rücknahmepreises.

23. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Aktien dieses Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

- Credit Suisse (Lux) Asia Corporate Bond Fund

Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die Basisinformationsblätter («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf www.fundinfo.com verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Asset Management (Europe) S.A. als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: sh-ubsfacilities@ubs.com

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Asset Management (Europe) S.A. verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;

b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den UCITS in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der UCITS vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Asset Management \(Europe\) S.A.](http://ubs.com/assetmanagement/europe);

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/white-labelling/fund-management-company-services.html>

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Aktiengewinn (EStG), Aktiengewinn (KStG), Zwischengewinn, Immobiliengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html. Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Postwege an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ubs.com/global/en/asset-management/funds.html) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).



UBS Asset Management (Europe) S.A.
33A, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
www.credit-suisse.com